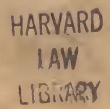


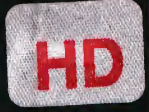
MAASSEN

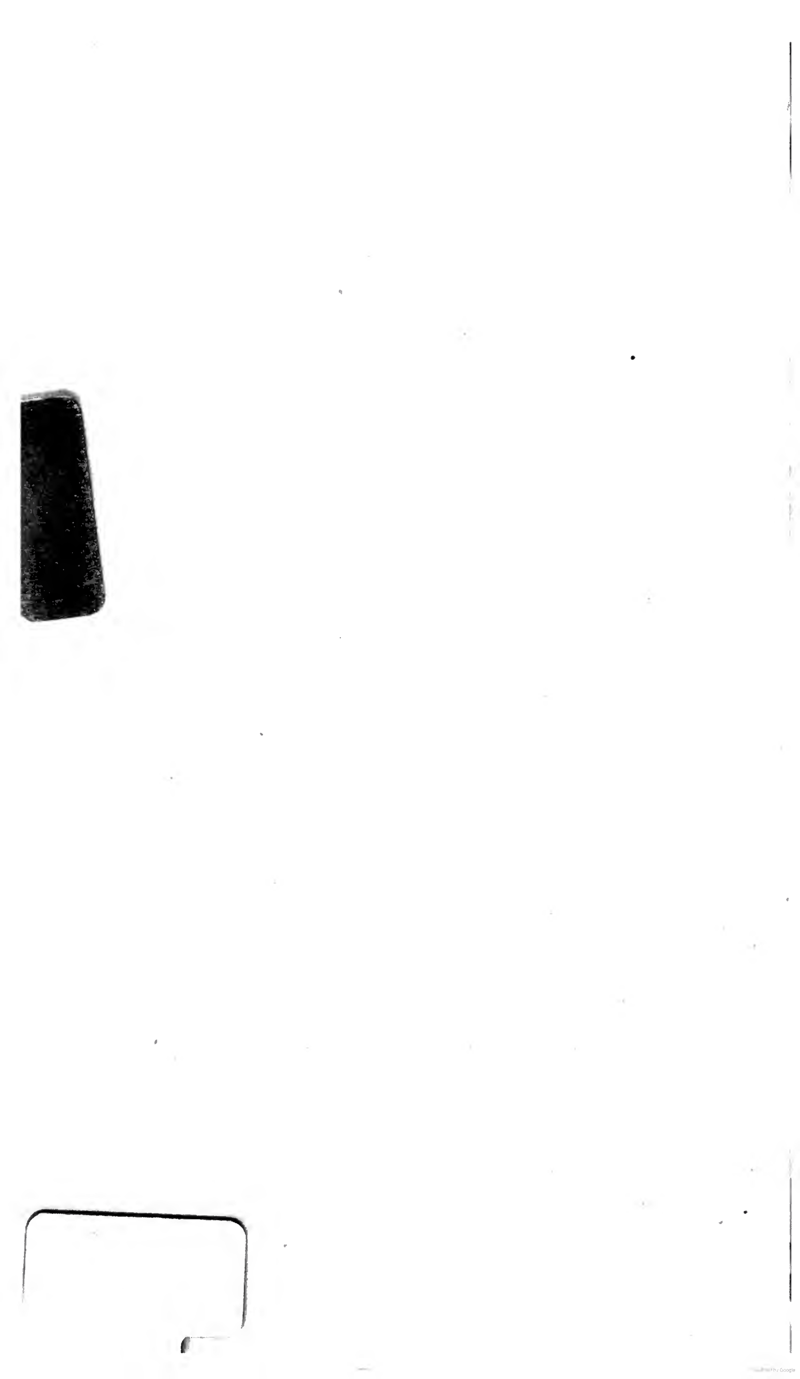
Pseudoisidor-Studien

II.

1885







Austria

PSEUDOISIDOR-STUDIEN.

VON

FRIEDRICH MAASSEN,
WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

II.

DIE HISPANA DER HANDSCHRIFT VON AUTUN UND IHRE BEZIEHUNGEN ZUM PSEUDOISIDOR.

WIEN, 1885.
IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Forty
M

Aus dem Jahrgange 1885 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (CIX. Bd., II. Hft.) besonders abgedruckt.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

1. In der vorigen Abhandlung sind von mir die Gründe entwickelt worden, welche dafür sprechen, dass die eigenthümliche Recension des Hispana-Textes, welche wir in der Sammlung des *Isidorus Mercator* finden, mit ihm selbst im Zusammenhang stehe. Darunter kann nur gemeint sein, dass der Pseudoisidor entweder unmittelbar oder mittelbar der Urheber dieser Recension gewesen sei, also entweder sie selbst angefertigt oder ihre Ausarbeitung durch einen Andern veranlasst habe. Zugleich habe ich die Belege dafür gebracht, dass dieselbe Recension sich in einer Species der gallischen Hispana findet, welche neben den Merkmalen dieser zugleich gewisse sie von derselben erheblich unterscheidenden Besonderheiten hat. Von dieser Form und ihren Beziehungen zum Pseudoisidor soll jetzt gehandelt werden. Dieselbe ist uns, abgesehen von einem verhältnissmässig geringen Defect, vollständig erhalten in dem Cod. Vat. 1341. Da dieser Codex aus Autun stammt, so wird es mir gestattet sein diese Form der Kürze wegen die Hispana der Handschrift von Autun zu nennen.

I. Die Hispana der Handschrift von Autun.

1. Die Handschrift von Autun.

2. Cod. Vatic. 1341 in Folio, 189 Blätter, f. 1 v. — 185 v. saec. X. exeunt. Auf der ersten Seite steht von einer

Hand saec. XI. zuerst das Schreiben Gregor's d. Gr. an den Bischof Syagrius von Autun *Magistra bonorum,*[1] darauf Folgendes: *Ego Theotardus sancti Martini coenobii nunc ordinandus abbas subjectionem et reverentiam a sanctis patribus constitutam et oboedientiam secundum praeceptum beati Benedicti sanctae Dei Heduensi aecclesiae in praesentia domni episcopi Aganonis perpetuo me exhibiturum promitto et propria manu firmo. Istud legat super altare.*[2] Agano war Bischof von Autun in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Auf f. 130 war nach dem Schreiben von Innocentius an den Bischof Exsuperius von Toulouse *Consulenti tibi*[3] die zweite Hälfte der ersten Spalte freigelassen. Diese ist, ebenfalls von einer Hand des 11. Jahrhunderts, mit einem Fragment der Epistola des Sidonius Apollinaris an den Domnulus über die Ordination des Johannes zum Bischof von Châlons durch den Metropoliten Patiens von Lyon und den Bischof Euphronius von Autun[4] ausgefüllt. Das Fragment schliesst am Ende der Spalte mit den Worten *diu dignitate non potuit augeri.* Zwischen f. 115 und 116 fehlt eine Lage. Ueber den dadurch bewirkten Ausfall s. Abh. I S. 6.

Die in dieser Handschrift enthaltene Sammlung endet auf f. 185 v. Auf f. 186—189 steht Folgendes: Zunächst von einer Hand des 11. Jahrhunderts: *De conc. Calisti papae. Dat. XI. Kal. Decembr. Antonio et Alexandro consulibus,* d. i. die Subscription der pseudoisidorischen Epist. I. des Calistus (H. 137). *Cujus supra ad omnes Galliarum urbium episcopos de conspirationibus et reliquis inlicitis causis, ne fiant.* Es folgt die pseudoisidorische Epist. II. desselben Papstes (H. l. c.). Dann folgt f. 187 v. von andrer Hand ein Stück mit der Ueberschrift: *Revelatio, quae ostensa est venerabili viro Hispaniensi Eldefonso episcopo in spiritu sancto mense decimo anno octingentesimo quinto incarnationis Domini nostri Jesu Christi.* Das Stück endet f. 188 v. Auf der ersten Seite von f. 189 steht ein Stück, wie es scheint, ascetischen Inhalts, f. 189' ist leer.

Auf das Vorkommen der Promissionsformel des Theotardus darf wohl mit ziemlicher Sicherheit die Annahme

---

[1] Maur. IX. 108.

[2] Vgl. auch Ballerin. De ant. can. coll. P. III c. 4 §. 1.

[3] Hisp. 8. S. mein Verzeichniss in Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 691.

[4] Lib. IV. Epist. 25.

gegründet werden, dass die Handschrift aus der Diöcese von Autun stamme. So erklärt sich auch, dass der noch an zwei andern Stellen leer gelassene Raum für die angeführten Schreiben je Gregor's d. Gr. und des Sidonius Apollinaris benutzt ist. Das Schreiben des Ersteren hat durch Syagrius, an den es gerichtet ist, das zweite durch den Bischof Euphronius, der in demselben als einer der Ordinatoren genannt wird, eine Beziehung auf Autun.

3. Der eigentlichen Sammlung geht, von derselben Hand wie diese geschrieben, Folgendes vorher:

a) Prima synodus Nicena est acta temporibus divae memoriae Constantini, in qua praesedit Silvester Romanus episcopus etc., eine Notiz über die vier ersten allgemeinen Synoden, welche nicht mit Isid. Etymol. l. VI. c. 16 und den in der Vorrede der Hispana enthaltenen Angaben über diese Concilien identisch ist.

b) Eine Characteristik der sechs ersten allgemeinen Concilien, wie sie sich in Handschriften der Hadriana, der Quesnel'schen und andrer Sammlungen findet.[1] Nur fehlt hier die sonst regelmässig vorkommende Ueberschrift: *Incipit de canonibus apostolorum seu de sex synodis principalibus ratio libelli primi breviter adnotata* und die kurze Notiz über die Canonen der Apostel, mit der anderswo dieses Stück beginnt: *Apostolorum canones, qui per Clementem Romanum pontificem de Greco in Latinum, sicut quidam asserunt, dicuntur esse translati, sunt L.* Zwischen dem vorigen und diesem Stück ist aber in der Handschrift ein Raum von mehreren Zeilen, der für die Aufnahme des Fehlenden ausgereicht hätte. Die Schlussclausel lautet wie anderswo: *Explicit de canonibus apostolorum vel sex sinodis principalibus.*

c) Item adnotatio libelli ejusdem de sinodis aliis XXIIII, quae ante vel infra seu post sex sinodos leguntur esse conscriptae. Es folgt dieselbe Aufzählung der Concilien der Dionysio-Hadriana (mit Ausnahme der schon im vorigen Stück angeführten allgemeinen) unter den Nummern *I—VIII* und dreizehn gallischer Concilien vom ersten Concil von Arles vom Jahr 314 bis zum ersten Concil von Mâcon vom Jahr 581 unter den Nummern

[1] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 403* (§. 529).

VIIII—XXI, wie sie sich in den unter *b)* erwähnten Handschriften findet. Während aber in den Letzteren unter *XXII* bis *XXIIII* noch das zweite Concil von Mâcon vom Jahr 585, das zweite Concil von Lyon vom Jahr 567 und das dritte Concil von Lyon vom Jahr 583 angeführt werden, folgen hier die Nummern *XXII—XXVIIII* mit frei gelassenem Raum. Die Erklärung dieser Zahlen ergiebt sich aus dem, was ich gleich unter *d)* anführen werde.

d) Concilia Hispaniae.

XXX. Concilium Eliberitanum XVIII episcoporum —

XLVII. Sinodus Toletana LXVIII episcoporum.

Es sind dies dieselben achtzehn Titel spanischer Concilien, welche die Tabula des ersten Theils der Hispana der gallischen Form unter denselben Nummern enthält. Dass in dem vorhergehenden Verzeichniss die Nummern *XXII—XXVIIII* ausgesetzt wurden (s. unter *c*), erklärt sich daraus, dass die spanischen Concilien, deren Nummern man nach der Quelle beibehielt, in fortlaufender Numerirung an die Stücke jenes Verzeichnisses anschliessen sollten.

e) Situs diversarum provinciarum. Unter diesem Titel folgt das Verzeichniss der Provinzen des römischen Reichs, wie es sich in den Handschriften verschiedener Sammlungen, namentlich gallischen Ursprungs, findet.[1]

f) In provintiis Gallicanis, quae civitates sint. Das Verzeichniss der Provinzen und Hauptstädte Galliens.[2]

4. Ich halte das Vorkommen der unter *a)—f)* angeführten Stücke für eine Eigenthümlichkeit, welche möglicherweise nicht dieser Handschrift allein, sondern der Form selbst angehört. Aus folgendem Grunde. Die in dem aus Arras stammenden Cod. Vat. 630 saec. XI.[3] enthaltene Pseudoisidor-Form (Cl. A/B) ist, wie ich später zeigen werde, mit Hülfe zweier Factoren gebildet: der Hispana-Form, wie sie in der Handschrift von Autun vorliegt, und der ältesten Pseudoisidor-Form (Cl. A[1]). Nun habe ich früher bereits erwähnt,[4] dass die ersten beiden Blätter der gedachten vaticanischen Handschrift,

---

[1] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 407 (§. 532).

[2] S. a. a. O. (§. 533).

[3] S. Abh. I S. 5.

[4] A. a. O.

welche eine Lage für sich bilden, von einer Hand saec. X. geschrieben sind und offenbar früher einem andern, älteren Codex angehörten. Es stehen nämlich auf der Rückseite des ersten Blattes — die Vorderseite war ursprünglich leer und ist dann von einer Hand saec. XI. zu einem Papstverzeichniss benutzt, welches mit Nicolaus I. endet — und dem folgenden Blatt dieselben Stücke, welche die Handschrift von Autun vor der eigentlichen Sammlung bringt, beginnend mit *Prima synodus Nicaena est acta temporibus divae memoriae Constantini* etc., dann aber zu Ende des zweiten Blattes mitten in dem Verzeichniss der römischen Provinzen mit *Asia, in qua est — cyclades* abbrechend. Es fehlt also der zweite, grössere Theil dieses Verzeichnisses und das gallische Provinciale. Auf der Rückseite des folgenden Blattes (mit dem die Numerirung der Blätter beginnt) nimmt die Sammlung mit der Vorrede des Pseudoisidorus ihren Anfang. Die Vorderseite war ursprünglich freigelassen. Die zweite Spalte ist von derselben Hand, welche das Ganze, zu Anfang mit dunklerer, später aber mit der gleichen blassen Tinte geschrieben, zu einer Litera formata benutzt, von der in einem andern Zusammenhang gehandelt werden soll. Von einer Hand saec. XII. ist dann die leer gebliebene erste Spalte dieses Blattes noch benutzt worden, um dem so häufig vorkommenden gallischen Provinciale den die Provincia Belgica II. mit ihren Städten enthaltenden Abschnitt zu entlehnen. Da der Raum für das ganze Provinciale nicht mehr ausreichte, so begnügte sich der Schreiber mit derjenigen Provinz, zu welcher die Stadt Arras gehörte. Nun hat, wie mir scheint, folgende Combination nichts geradezu Absurdes. Wenn dieser Cod. Vat. 630 die Originalhandschrift der Form wäre, was mit Rücksicht auf das Alter der übrigen uns bekannten Handschriften allerdings möglich ist,[1] so hätte

[1] Das im Cod. Lips. CCXLI. (s. Abh. I S. 5) enthaltene Fragment ist jedenfalls nicht älter; der von Hinschius (p. LXV.) noch angeführte Cod. Lips. CCXL., der nur ein kleines Bruchstück enthält, ebenso der Cod. Audomar. 189, dessen directe Abstammung von dem unsrigen wohl nicht zu bezweifeln ist, und der Cod. Vind. 2133, der einen Auszug enthält, sind saec. XII. Der Cod. Casin. I. saec. XI. (s. die sehr ausführliche Beschreibung in Bibliotheca Casinensis T. I. 1873 p. 1 sq.) steht mit der Form des Cod. Vat. 630 in gar keinem Zusammenhang.

die Annahme durchaus nichts Unwahrscheinliches, dass der Urheber diese beiden ersten Blätter in natura dem von ihm benutzten Codex unsrer Hispana-Form entlehnte, das folgende Blatt aber mit dem Schluss des Verzeichnisses der Provinzen des römischen Reichs und dem gallischen Provinciale deshalb fortliess, weil darauf noch der Ordo de celebrando concilio (s. unten) stand, den er für seine mit der Vorrede Pseudoisidor's hier anschliessende Form an dieser Stelle nicht verwenden konnte. Vielleicht hat er grade deshalb die nächste Seite freigelassen, damit hier das auf diese Weise Weggefallene nachgetragen werde. Ohne eine solche Erklärung wird man es jedenfalls als einen höchst merkwürdigen Zufall betrachten müssen, dass die angeführten Stücke, die sich anderswo theils gar nicht, theils nicht in dieser Verbindung nachweisen lassen, sich grade in Handschriften dieser beiden mit einander verwandten Formen finden. Da die eine von der andern abgeleitet ist, so würde diese Erscheinung ja allerdings dann nichts Auffallendes haben, wenn die gedachten Stücke in den Exemplaren der abgeleiteten Form von derselben oder doch von gleichzeitiger Hand geschrieben wären wie das Ganze.[1] Aber die Hand, welche auf die beiden in dem Cod. Vat. 630 vorgelegten Blätter diese Stücke geschrieben, ist um ein Jahrhundert älter als die übrige Schrift des Codex. Diese Erscheinung soll eben durch die obige Hypothese erklärt werden.

Ist aber diese Erklärung richtig, dann würde sich daraus zugleich ergeben, dass die der eigentlichen Sammlung in der Handschrift von Autun voraufgeschickten Stücke nicht bloss dieser Handschrift, sondern der Form selbst angehören.

5. Die eigentliche Sammlung beginnt hier, wie in der reinen gallischen Hispana, mit dem *Ordo de celebrando concilio.*[2] Es folgt wie dort die Vorrede *Canones generalium conciliorum* etc. und das Concilienverzeichniss. Die erste Ueberschrift dieser Tabula lautet wie in der reinen gallischen Hispana: *Incipiunt capitula conciliorum Greciae.* Abweichend aber ist hier, dass noch, als zur Ueberschrift gehörig, hinzugefügt ist: *Canones apostolorum.* Das Verzeichniss selbst aber beginnt

---

[1] Wie das z. B. im Cod. Audomar. (s. vorige Note) der Fall ist.

[2] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 404, 711.

hier, wie in der reinen gallischen Hispana: *I. Canones Niceni concilii CCCXVIII episcoporum.* Abgesehen von dieser Abweichung in der Ueberschrift, die möglicherweise nur eine Singularität dieser Handschrift ist, stimmt das Verzeichniss von Anfang bis zu Ende mit der von mir in meiner Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 678 fg. nach dem Cod. Vind. 411 mitgetheilten Tabula überein.

In unsrer Handschrift folgt unmittelbar nach dem Concilienverzeichniss auch die Tabula der Decretalen: *Numerus decretalium episcoporum.* Dasselbe Verzeichniss findet sich zum zweitenmal unmittelbar vor dem die Decretalen enthaltenden zweiten Theil. In dem Cod. Vind. 411 der reinen gallischen Hispana findet sich dasselbe Verzeichniss nur an dieser zweiten Stelle. Das doppelte Vorkommen ist daher wohl für eine Besonderheit der Handschrift von Autun zu halten. Und zwar ist der richtige Platz der zweite.

Der nach der Tabula folgende erste Theil beginnt mit den Canonen der Apostel, die in allen Formen der reinen, d. h. von pseudoisidorischen Zuthaten freien, Hispana fehlen. Den Canonen selbst ist das Verzeichniss der Rubriken vorausgeschickt, unter der Ueberschrift: *Incipiunt capitula canonum apostolorum.* Dann folgen ohne die in der Hadriana vorkommende Einleitung[1] die Canonen der Apostel selbst mit der Ueberschrift: *Incipiunt canones apostolorum numero L.* Es folgen die Canonen des nicänischen Concils, denen die metrische Vorrede[2] vorhergeht und der Bischofscatalog[3] nachfolgt. Die Erstere findet sich in keiner Form der reinen Hispana. Der Letztere, welcher in der reinen gallischen Form fehlt, stimmt weniger mit dem in der madrider Ausgabe der Hispana nach spanischen Handschriften edirten Catalog als mit dem der Hadriana überein. Dann folgt die in allen Formen der Hispana enthaltene *Fides s. Gregorii majoris.*[4] Von hier bis zum Schluss des ersten Theiles herrscht nun — abgesehen von der in meiner ersten Abhandlung näher nachgewiesenen eigen-

[1] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 445.
[2] A. a. O. S. 45 fg.
[3] A a. O. S. 49 fg.
[4] A. a. O. S. 348, 678.

thümlichen Recension des Textes — vollkommene Uebereinstimmung mit der reinen Hispana der gallischen Form in allen ihren besondern Merkmalen.[1] Namentlich erscheinen hier wie dort nach dem vierten Concil noch die späteren Concilien von Toledo bis zum zwölften vollständig und nach diesem dasselbe Fragment des dreizehnten; nur sind hier den Worten *admirabili dono,* mit denen mitten in einem Satz die reine gallische Form abbricht, noch die dem Concil selbst nicht angehörigen Worte *multa proficiunt* hinzugefügt. Zwischen dem vierten (ursprünglich letzten toletanischen Concil der Hispana[2]) und fünften findet sich auch hier die Einleitung des ersten Concils von Braga, welche durch ein Versehen stehen blieb, als der Urheber der gallischen Form nach dem vierten noch eine Reihe toletanischer Concilien einschob, und welche dann mit den Canonen des Concils von Braga nach dieser Einschaltung noch einmal vorkommt. Während aber in der reinen gallischen Hispana das nach dem vierten Concil von Toledo stehen gebliebene Stück, als Fragment, schon mit den Worten *societas ejus maculam* schliesst, ist hier aus dem später vollständig erscheinenden Concil von Braga der Rest der Einleitung bis zu den Worten *aliquod orthodoxis reputetur obprobrium* nachgetragen. Nach dem achten Concil von Toledo folgt auch hier die kleine Sammlung vorwiegend gallischer und spanischer Canonen, welche von Hinschius p. 394 nach pseudoisidorischen Handschriften herausgegeben und von mir im Zusammenhang mit der reinen Hispana der gallischen Form, in der sie zuerst erscheint, beschrieben ist.[3] Die Inscriptionen, für welche in der wiener Handschrift der gallischen Form nur der Raum freigelassen ist — bis auf folgende zwei: *Ex concilio Toletano capitulo XIIII. Suggerendo* etc. und *Ex concilio Spolitano cap. XVII. Comperimus quosdam Judeos* etc. — sind in der Handschrift von Autun ausgeschrieben. Sowohl die Inscriptionen als auch die vor die einzelnen Stücke gesetzten Nummern stimmen mit

---

[1] S. a. a. O. S. 710 fg. Dass in der Handschrift von Autun ein Theil des dritten Concils von Braga, das erste Concil von Sevilla ganz, endlich das zweite theilweise durch den Ausfall einer Lage fehlen, habe ich schon früher bemerkt.

[2] A. a. O. S. 689.

[3] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 711 fg.

dem von Hinschius benutzten Cod. Carnot. und dem von mir verglichenen Cod. Ottob.[1] überein bis auf einige Abweichungen. So hat das Gesetz Theodorich's vom Jahr 507 *Pervenit ad nos, patres conscripti*, in den von Hinschius benutzten Handschriften von Angers und Chartres und im Cod. Ottob. die Nummer *XI* — falsch, da das folgende Stück dieselbe Nummer hat —, während hier richtig *X* gesetzt ist. Das letzte Stück *Comperimus quosdam Judeos* etc. (ein cap. incertum) ist hier folgendermassen gezählt und inscribirt: *XVII. Ex concilio Spolitano cap. X.* Bei Hinschius und im Cod. Ottob. und Ambros. fehlt *XVII* und statt *Spolitano* steht *Spalitano.*

6. Der zweite, die Decretalen enthaltende Theil beginnt auch hier mit der kleinen Vorrede *Hactenus digestis conciliis* etc. und der Tabula.[2] Ich lasse die Letztere nach der Handschrift von Autun folgen, indem ich für den Abdruck diejenige Gestalt zu Grunde lege, in der sie an der ersten Stelle erscheint,[3] die Abweichungen aber, welche das Verzeichniss in dem Cod. Vind. 411 der reinen gallischen Hispana (V) und in der Handschrift von Autun an der zweiten (richtigen) Stelle (II) aufweist, in den Noten anführe.

Numerus decretalium episcoporum.

I. Prima epistola papae Damasi ad Paulinum Antiocenum episcopum.
II. Confessio fidei ejusdem papae ad eundem Paulinum.
III. Epistola Siricii papae ad Eumerium episcopum Terraconensem.[4]
IIII. Ejusdem Siricii per diversos episcopos missa.
V. Ejusdem Siricii per diversos episcopos directa.
VI. Epistola Innocentii papae ad Decentium episcopum Eujubinum.
VII. Cujus supra ad Victoricum Rotomagensem episcopum.
VIII. Cujus supra ad Exsuperium Tolosanum[5] *episcopum.*

---

[1] Der Cod. Andeg., den Hinschius, und der Cod. Ambros., den ich verglichen, lassen die Nummern zum Theil aus.

[2] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 690.

[3] S. o. S. 9.

[4] *tarraconensem* II. [5] *exuperium tolasanum* V.

VIIII. *Cujus supra ad Felicem episcopum.*
X. *Cujus supra ad Maximum et Severinum*[1] *episcopos.*
XI. *Cujus supra ad Agapitum, Macedonium*[2] *et Marinum episcopos.*
XII. *Cujus supra ad Rufinum et ceteros episcopos per Macedoniam*[3] *constitutos.*
XIII. *Cujus supra ad Florentinum Tuburtinensem*[4] *episcopum.*
XIIII. *Cujus supra ad Profum.*[5]
XV. *Cujus supra ad Aurelium et Agustinum Africanos episcopos.*
XVI. *Cujus supra ad eundem Aurelium Cartagenensem*[6] *episcopum.*
XVII. *Cujus supra ad Julianum*[7] *nobilem exortatoriam.*
XVIII. *Cujus supra ad Bonifacium presbyterum.*
XVIIII. *Cujus supra ad Alexandrum Antiocenum episcopum.*
XX. *Cujus supra ad Maximianum episcopum.*
XXI. *Cujus supra ad Alexandrum Antiochenum episcopum.*[8]
XXII. *Cujus supra ad eundem.*
XXIII. *Cujus supra ad Acium Berofe episcopum.*
XXIIII. *Cujus supra ad Laurentium Seniensem episcopum.*
XXV. *Cujus supra ad Rufum, Eusebium ceterosque episcopos.*
XXVI. *Cujus supra ad universos Toletanos*[9] *episcopos.*
XXVII. *Epistola Zosimi*[10] *papae [ad Esetium*[11] *episcopum Soloni]tanum.*[12]
XXVIII. *E[jusdem papae ad clerum Ravenensem].*[13]
XXVIIII. *Epistola Bonifacii papae ad Honorium Augustum.*[14]
XXX. *Rescriptum Honorii Agusti*[15] *ad eundem Bonifacium.*
XXXI. *Item epistola Bonifacii papae ad episcopos Galliae.*
XXXII. *Ejusdem papae ad Hilarum Narbonensem episcopum.*
XXXIII. *Epistola Celestini papae ad episcopos per Galliam constitutos.*

---

[1] *severum* V, II. [2] *agabitum magidonium* V. [3] *machedoniam* V.
[4] *tuburtunensem* V, II. [5] *pra profrum* V. [6] *cartaginensem* V.
[7] *Julianam* V. [8] *episcopum antiochenum* V.
[9] *tolosanos* V. [10] *zusimi* V. [11] *esicium* V, *esecium* II.
[12] *[ ]* in ras., *ita et* II, *salonitanum* V. [13] *[ ]* in ras.
[14] *onorium agustum* V. [15] *honori augusti* V.

XXXIIII. Cujus supra ad episcopos per Vinensem[1] *et Narbonensem provintiam constitutos.*

XXXV. Cujus supra ad episcopos per Apuliam et Calabriam constitutos.

XXXVI. Epistola Leonis papae ad Euticem presbyterum.

XXXVII. Cujus supra ad Flavianum Constantinopolitanum[2] *episcopum.*

XXXVIII.[3] *Rescriptum Flaviani ad supradictum Leonem papam.*

XXXVIIII.[4] *Leonis rescriptum ad eundem Flavianum episcopum.*

XL.[5] *Epistola Petri episcopi Ravennensium ad Euticem presbyterum.*

XLI.[6] *Epistola Leonis papae ad Efesinam*[7] *sinodum.*

XLII.[8] *Cujus supra ad Teudosium Agustum.*

XLIII.[9] *Cujus supra ad Pulcheriam Agustam.*

XLIIII.[10] *Cujus supra iterum*[11] *ad Pulcheriam*[12] *Agustam.*

XLV.[13] *Cujus supra ad Martinum et Faustum presbyteros.*

XLVI.[14] *Cujus supra ad Teodosium*[15] *Agustum.*

XLVII.[16] *Cujus supra ad Pulceriam Agustam.*

XLVIII.[17] *Cujus supra ad Faustum, Martinum, Petrum, Manelem et ceteros.*

XLVIIII.[18] *Cujus supra ad Pulceriam*[19] *Agustam.*

L.[20] *Cujus supra ad Anatholium Constantinopolitanum episcopum.*

LI.[21] *Cujus supra ad eundem Martianum imperatorem.*

LII.[22] *Cujus supra ad eundem Martianum Agustum.*

LIII.[23] *Cujus supra ad eundem Martianum Agustum.*

LIIII.[24] *Cujus supra ad Anatholium episcopum.*

LV.[25] *Cujus supra ad Martianum Agustum.*

LVI.[26] *Cujus supra ad sinodum Calcidonensem.*

LVII.[27] *Cujus supra ad Martianum imperatorem.*

LVIII.[28] *Cujus supra ad Anatholium episcopum.*

---

[1] *veniensem* V, *vienensem* II. [2] *constantinopolitanum* V.
[3] *XXXVIIII* V. [4] *XL* V. [5] *XLI* V. [6] *XLII* V.
[7] *deuesiam* V, *ephesinam* II. [8] *XLIII* V. [9] *XLIIII* V.
[10] *XLV* V. [11] Om. V. [12] *ad eandem pulcerimam* V. [13] *XLVI* V.
[14] *XLVII* V. [15] *teudosium* V. [16] *XLVIII* V. [17] *XLVIIII* V.
[18] *L* V. [19] *pulcheriam* II. [20] *LI* V. [21] *LII* V. [22] *LIII* V.
[23] *LIIII* V. [24] *LV* V. [25] *LVI* V. [26] *LVII* V.
[27] *LVIII* V. [28] *LVIIII* V.

LVIIII.[1] *Cujus supra ad Martianum Agustum.*
LX.[2] *Cujus supra ad eundem Martianum Agustum.*
LXI.[3] *Cujus supra ad eundem Martianum Agustum.*
LXII.[4] *Cujus supra ad Leonem imperatorem subjunctis*[5] *pro re supra scripta de libris patrum.*
LXIII.[6] *Cujus supra ad Turibium*[7] *Asturicensem episcopum.*
LXIIII.[8] *Cujus supra ad universos episcopos per Italiam*[9] *provintiam constitutos.*
LXV.[10] *Cujus supra ad episcopos per Silitum*[11] *constitutos.*
LXVI.[12] *Cujus supra ad episcopos per Campaniam, Samnium*[13] *et Picenum constitutos.*
LXVII.[14] *Cujus supra ad Januarium Aquilegensem*[15] *episcopum.*
LXVIII.[16] *Cujus supra ad Rusticum Narbonensem episcopum.*
LXVIIII.[17] *Cujus supra ad Anastasium Tessalonicensem episcopum.*
LXX.[18] *Cujus supra ad Nicetum*[19] *Aquilegensem episcopum.*
LXXI.[20] *Cujus supra ad Africanos episcopos.*
LXXII.[21] *Cujus supra ad Theodorum*[22] *Forolubiensem*[23] *episcopum.*
LXXIII.[24] *Cujus supra ad Leonem Ravenensem*[25] *episcopum.*
LXXIIII.[26] *Cujus supra ad Dioscorum Alexandrinum episcopum.*
LXXV.[27] *Cujus supra ad episcopos per Campaniam, Samnium et Picenum constitutos.*
LXXVI.[28] *Hilari*[29] *papae sinodale decretum.*
LXXVII.[30] *Cujus supra ad Ascanium et ad universos Terraconensis provintiae episcopos.*
LXXVIII.[31] *Cujus supra ad eundem Ascanium Terraconensem episcopum.*

---

[1] *LX* V. [2] *LXI* V. [3] *LXII* V. [4] *LXIII* V.
[5] *Add. testimoniis* V. [6] *LXIIII* V.
[7] *turbium* V. [8] *LXV* V. [9] *per alia* II. [10] *LXVI* V.
[11] *siciliam* V, *siliciam* II. [12] *LXVII* V. [13] *sanum* V.
[14] *LXVIII* V. [15] *alquilegensem* V. [16] *LXVIIII* V. [17] *LXX* V.
[18] *LXXI* V. [19] *supra anicetum* V. [20] *LXXII* V.
[21] *LXXIII* V. [22] *teodorum* V.
[23] Secunda manus supra *lub* scr. *iul; foroiuliensem* V. [24] *LXXIIII* V.
[25] *ravensem* V. [26] *LXXV* V. [27] *LXXVI* V. [28] *LXXVII* V.
[29] *ilari* V, II. [30] *LXXVIII* V. [31] *LXXVIIII* V.

LXXVIIII.[1] *Epistola Simplicii*[2] *ad Senonem Spalensem episcopum.*
LXXX.[3] *Epistola Acacii Constantinopolitani episcopi ad predictum Simplicium Romanae urbis episcopum.*
LXXXI.[4] *Epistola Felicis papae ad episcopos per Siliciam.*
LXXXII.[5] *Cujus supra ad Acacium Constantinopolitanum episcopum.*
LXXXIII.[6] *Cujus supra ad Zenonem*[7] *Spalensem episcopum.*
LXXXIIII.[8] *Decreta Gelasii papae generalia.*
LXXXV.[9] *Cujus supra ad cilienses*[10] *episcopos.*
LXXXVI.[11] *Epistola Anastasii papae ad Anastasium imperatorem directa.*
LXXXVII.[12] *Epistola Simachi papae ad Cesarium.*
LXXXVIII.[13] *Epistola Ormisdae papae ad Justinum imperatorem.*
LXXXVIIII.[14] *Sacra Justini imperatoris ad Ormisdam papam.*
XC.[15] *Epistola Johannis Constantinopolitani episcopi ad Ormisdam papam directa.*
XCI.[16] *Epistola Ormisde papae ad Johannem episcopum Milicitane ecclesiae.*
XCII.[17] *Item Ormisde papae ad eundem Johannem episcopum.*
XCIII.[18] *Item Ormisde papae ad episcopos per Spaniam constitutos.*
XCIIII.[19] *Item Ormisde papae ad eosdem Spaniae episcopos subjunctis exemplaribus libellis*[20] *Johannis Constantinopolitani episcopi.*[21]
XCV.[22] *Item Ormisde papae ad Sallustium Spalensem episcopum.*
XCVI.[23] *Item Ormisde papae ad universos provintiae Beticae*[24] *episcopos.*
XCVII.[25] *Vigilii papae ad Profuturum episcopum.*

---

1 *LXXX* V. 2 *simplici* V. 3 *LXXXI* V. 4 *LXXXII* V.
5 *LXXXIII* V. 6 *LXXXIIII* V. 7 *senonem* V. 8 *LXXXV* V.
9 *LXXXVI* V. 10 *sicilienses* V. 11 *LXXXVII* V.
12 *LXXXVIII* V. 13 *LXXXVIIII* V. 14 *XC* V. 15 *XCI* V.
16 *XCII* V. 17 *XCIII* V. 18 *XCIIII* V. 19 *XCV* V. 20 *libelli* V.
21 Jetzt folgt in V.: *CVI. Item ormisde papae ad epifanium constantinopolitanum episcopum.*
22 *XCVII* V. 23 *XCVIII* V, *LXXXVI* II. 24 *vetice* V.
25 *XCVIIII* V, *LXXXVII* II, *vigili* V.

XCVIII.[1] *Epistola Gregorii papae ad Leandrum Spalensem episcopum.*[2]
XCVIIII.[3] *Cujus supra ad eundem Leandrum.*
C.[4] *Cujus supra ad Reccaredum regem Gothorum.*[5]
CI.[6] *Cujus supra ad predictum antestitem.*
CII.[7] *Decreta Romane sedis*[8] *de recipiendis et non recipiendis.*

7. Die Uebereinstimmung dieses Verzeichnisses mit dem der gallischen Hispana erstreckt sich auch auf folgende Singularitäten:

a) Das (dritte) Innocentius-Schreiben an den Bischof Aurelius von Carthago *Qua indignitate*[9] wird nicht angeführt, obgleich es im Körper der Sammlung vorkommt.

b) Ebenso fehlt die Anführung des Innocentius-Schreibens an den Bischof Marcianus von Naïssus.[10]

c) Während im Körper auf das Schreiben Leo's an den Kaiser Marcianus *Quamvis per* nur das Schreiben desselben an denselben *Multam mihi fiduciam* und darauf das Schreiben an den Bischof Anatolius von Constantinopel *Licet sperem* folgt,[11] steht in dem Verzeichniss dreimal *Cujus supra ad eundem Martianum* (das erstemal *imperatorem*, das zweite und drittemal *Agustum*) und dann erst *Cujus supra*[12] *ad Anatholium episcopum.*

d) Während im Körper der Hispana drei Schreiben Gregor's d. Gr. an den Bischof Leander, dem Schreiber desselben an den König Rechared *Explere verbis* vorhergehen,[13] sind in dem Verzeichniss vor dem letzteren zwei Schreiben an den Leander,[14] das dritte aber nach demselben[15] angeführt.[16]

e) Das Verzeichniss schliesst mit *Decreta Romane sedis de recipiendis et non recipiendis,* ohne dass im Körper das entsprechende Stück vorkäme.

---

1 *C* V, *LXXXVIII* H. 2 *episcopum spalensem* V.
3 *CI* V, *LXXXVIIII* H. 4 *CII* V, *LXXXX* H. 5 *gotorum* V.
6 *CIII* V, *LXXXXI* H. 7 *CIIII* V, *LXXXXII* H. 8 Om. V.
9 Hisp. 17. 10 Hisp. 26. 11 Hisp. 53, 54, 55.
12 *LI, LII, LIII, LIIII.* 13 Hisp. 100, 101, 102.
14 *XCVIII, XCVIIII.* 15 *CI.*
16 In der Handschrift von Autun kommen in dem Körper der Sammlung überhaupt nur zwei Schreiben an den Leander vor. S. unten.

8. Wenn die letzte Nummer des Verzeichnisses in der wiener Handschrift der reinen gallischen Hispana *CIIII*, in der Handschrift von Autun dagegen an der ersten Stelle *CII* ist, so erklärt sich diese Verschiedenheit dadurch, dass das Verzeichniss in der ersteren von *XXXVIII* auf *XXXVIIII* überspringt und in der letzteren das Schreiben Hormisda's an den Epiphanius *Multo gaudio*,[1] obgleich es im Körper der Sammlung auch hier vorkommt, ausgelassen ist.

9. Auf das Verzeichniss folgt zunächst das Schreiben des Damasus an den Paulinus wie in allen Formen der Hispana. Die Rubriken der beiden Capitel sind hier wie in der reinen gallischen Form dem Schreiben voraufgeschickt.

Unmittelbar nach diesem Schreiben tritt nun eine wesentliche Abweichung von der reinen Hispana ein. Es folgt zunächst ein aus sechs Nummern bestehendes Verzeichniss, welches hier nach der Handschrift von Autun vollständig mitgetheilt werden soll.[2]

I. Item ejusdem papae Damasi ad eundem Paulinum de damnatione quorundam haereticorum. (Die Inscription des zweiten Damasus-Schreibens der Hispana, die Anathematismen des römischen Concils vom Jahr 378 enthaltend, ist in der reinen Hispana: *Item ejusdem papae Damasi ad eundem Paulinum.* Und die Rubrik des ersten Capitels dieses Schreibens ist: *De damnatione quorundam haereticorum.* Beides ist hier in eins zusammengezogen.)

I. (sic) *Item epistola Stephani archiepiscopi et trium conciliorum ad Damasum papam, quod episcoporum et summorum negotiorum ecclesiasticorum causae semper ad sedem apostolicam sint referendae.*

III. Item epistola Damasi ad eundem Stephanum et ad concilium Africae, quod episcoporum judicia et majores causae non aliter quam auctoritate sedis apostolicae sint terminandae.

---

[1] Hisp. 96.

[2] S. Hinschius p. LXII., wo es nach der Pseudoisidor-Handschrift von Arras (Cod. Vat. 630) mitgetheilt ist. Die in dieser Handschrift enthaltene Form beruht nämlich für diese Partie auf unsrer Hispana-Form. S. auch oben S. 6.

IIII. Quod omnes haeretici de filio Dei et spiritu sancto male sentientes in perfidia Judaeorum et gentilium inveniuntur et de trinitatis unitate.

V. De chorepiscopis et quid idem sint aut si aliquid sint aut nihil.

VI. Item ejusdem de sacerdotibus, qui de ecclesiis suis ad aliam migrant ecclesiam.

10. Es folgt zunächst das erste Capitel des in der Hispana als zweites Schreiben des Damasus bezeichneten Stücks[1]: *Post concilium Nicaenum* etc. bis zu den Worten *de spiritu sancto autem non recte habuerit, haereticus erit.* Der Titel *Item ejusdem* etc. ist hier ausgelassen, er ist daher aus dem unmittelbar vorhergehenden Verzeichniss zu ergänzen. Es folgt:

I. (sic) *Item epistola Stephani* etc., wie im Verzeichniss. Unter diesem Titel erscheint das Schreiben des Stephanus und der übrigen africanischen Bischöfe *Notum vestrae facimus* aus der Fabrik des Pseudoisidor.[2]

III. Item epistola Damasi ad Stephanum etc., wie im Verzeichniss. Es folgt das apocryphe Antwortschreiben des Damasus *Lectis fraternitatis.*[3]

Hierauf folgt der unter *IIII* des Verzeichnisses enthaltene Titel ohne die Worte *et de trinitatis unitate* als Ueberschrift des nächsten Stücks. Derselbe besteht aus den Worten des zweiten Damasus-Schreibens der Hispana, welche unmittelbar auf das oben vorgekommene, mit *haereticus erit* endigende Stück folgen und den Schluss des c. 1 des zweiten Damasus-Schreibens bilden. Die im Verzeichniss noch vorkommenden, aber hier fehlenden Worte *de unitate trinitatis* sind die Rubrik des zweiten Capitels dieses Schreibens. Es folgt unter dieser Ueberschrift eben dieses zweite Capitel, dem sich unmittelbar, als Fortsetzung, ein den Acten der römischen Synode unter Martin I. vom Jahr 649 entlehntes Stück anschliesst.[4]

Nun folgt, anders als in *V* des Verzeichnisses, die Ueberschrift *De vana superstitione chorepiscoporum vitanda.* Unter

[1] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 690. Vgl. S. 232 fg.

[2] H. p. 501.

[3] H. p. 502 sq.

[4] H. p. 508.

diesem Titel erscheint das apocryphe Schreiben des Damasus über die Chorbischöfe.[1]

Das in dem obigen Verzeichniss unter *VI* angeführte dritte und letzte Capitel des zweiten Damasus-Schreibens der Hispana, welches jetzt folgen sollte, ist, offenbar durch ein Versehen, in unsrer Handschrift ausgelassen.

12. Von dem nun folgenden Schreiben des Siricius an den Bischof Himerius von Tarragona *Directa ad decessorem*[2] an bis zu Ende bringt unsre Handschrift dieselben Stücke, welche wir in der reinen gallischen Hispana finden, mit folgenden Abweichungen:

a) Das Schreiben Gregor's d. Gr. an den Bischof Leander von Sevilla *Respondere epistolis*[3] endet hier schon mit den Worten *resurrectio triduani temporis exprimitur*, so dass die zweite, grössere Hälfte fehlt.

b) Von den drei Schreiben Gregor's an den Bischof Leander fehlt das zweite, *Quanto ardore*,[4] hier gänzlich, obgleich im Verzeichniss drei Schreiben an den Leander angeführt sind.[5]

c) Während die reine gallische Hispana mit dem Schreiben Gregor's d. Gr. an den westgothischen König Rechared *Explere verbis*[6] schliesst,[7] folgt hier noch die römische Synode Gregor's II. vom Jahr 721.[8]

13. In meiner Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 713 fg. habe ich einer Verwirrung im zweiten Theil der gallischen Hispana gedacht, welche durch eine Verheftung der Lagen einer massgebenden Handschrift bewirkt ist. Ich habe zugleich bemerkt, dass die ursprüngliche Gestalt der Sache sich in der wiener Handschrift noch rein darstelle, nur dass in ihr, weil sie eben eine Abschrift ist, die Verwirrung bloss im Text hervortritt, während die Lagen richtig auf einander folgen. Da nun die emendirte und interpolirte gallische Hispana, wie sich dieselbe in der Handschrift von Autun darstellt, von einem

[1] H. p. 509. [2] Hisp. 3. [3] Hisp. 100.

[4] Hisp. 101. [5] S. o. S. 16. [6] Hisp. 103.

[7] Von diesem Schreiben fehlt nicht erst in der Handschrift von Autun, sondern schon in der reinen gallischen Hispana die zweite, kleinere Hälfte des c. 4 von den Worten *Item ante longum tempus*.

[8] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 306.

ähnlichen Exemplar der reinen gallischen Hispana abstammt, so ist auch sie von den Folgen des die Unordnung in der gemeinsamen Stammhandschrift zuerst bewirkenden Versehens nicht frei geblieben. Indessen macht sich doch hier bereits das Bestreben eines späteren Bearbeiters Ordnung zu schaffen bemerkbar.

Um eine klare Anschauung derjenigen Gestalt zu geben, welche die Sache in der Handschrift von Autun hat, muss ich auf den Thatbestand, wie er in der wiener Handschrift vorliegt, zurückgreifen.

Die Reihenfolge der Decretalen ist in der wiener Handschrift diese:

Die Schreiben des Damasus, Siricius und Innocentius bis zu dem Schreiben des Letzteren an den Bischof Felix von Nocera *Mirari* erscheinen in der normalen Reihenfolge der Hispana.[1] Das eben gedachte Innocentius-Schreiben geht aber hier nur bis zu den Worten *reprobari ex his hominibus,* so dass der Schluss von den Worten *quos videt dignatio tua — valeamus* hier fehlt. Statt dessen geht es vielmehr mitten im Schreiben Leo's an den Bischof Anatolius von Constantinopel *Manifestato*[2] mit den Worten *Nulla sibimet de multiplicatione* weiter, und zwar bis zu Ende dieses Schreibens. Dann folgen die nächsten sechs Schreiben Leo's, welche sich nach der richtigen Ordnung an das Schreiben *Manifestato* anschliessen. Das letzte derselben an die Bischöfe von Italien, *In consortium,*[3] geht aber hier nur bis zu den Worten *investigatio nostra reperit vigilantia.* An diese schliesst sich unmittelbar die zweite, kleinere Hälfte des Antwortschreibens des Bischofs Flavianus von Constantinopel an Leo *Nulla res diaboli*[4] von den Worten *et non timuit praeceptum veri Dei* an und es folgen die weiteren neunzehn Schreiben Leo's bis zu dem vorhin erwähnten Schreiben *Manifestato,*[5] welches aber hier nur bis zu den Worten *in aliqua unquam sit parte resolubilis* geht, so dass die oben schon vorgekommene zweite, grössere Hälfte dieses Schreibens, welche mit den Worten *Nulla sibimet de multiplicatione* beginnt, hier fehlt. An die hier erscheinende erste Hälfte dieses Schreibens

---

[1] 1—9. [2] Hisp. 59. [3] Hisp. 65.
[4] Hisp. 40. [5] Hisp. 59.

schliesst sich unmittelbar das oben fehlende Ende des Innocentius-Schreibens *Mirari,*[1] welches mit den Worten *quos videt dignatio tua* beginnt. Dann folgen die einunddreissig nächsten Schreiben in der normalen Ordnung, nämlich neunzehn Schreiben von Innocentius, zwei von Zosimus, vier von Bonifacius, drei von Cölestinus und drei von Leo.[2] Das dritte unter den Leo-Schreiben ist das oben schon erwähnte Antwortschreiben des Flavianus *Nulla res diaboli,* welches aber nur bis zu den Worten *Apollinaris reparans sectam* erscheint, so dass die früher schon vorgekommene zweite Hälfte hier fehlt. An dieses Fragment schliesst sich unmittelbar die zweite, grössere Hälfte von Leo's oben erwähntem Schreiben an die Bischöfe von Italien *In consortium*[3] von den Worten *divulgavit auctoritas,* welche oben noch nicht vorgekommen war. Es folgen die weiteren sechs Leo-Schreiben bis zu dem Schreiben an den Bischof Nicetas von Aquileja *Regressus ad nos.*[4]

14. Bis hieher ist der Sachverhalt in der Handschrift von Autun der gleiche, mit folgenden Abweichungen, welche die verbessernde Hand im Werk spüren lassen:

a) Das Innocentius-Schreiben *Mirari* ist hier restituirt, so dass der Schluss *quos videt dignatio tua — valeamus* hier an der richtigen Stelle vorkommt. Im übrigen ist die Verwirrung in der Reihenfolge und der Zusammensetzung der Schreiben dieselbe wie in der wiener Handschrift der reinen gallischen Form. Daher kommt der Schluss des erwähnten Innocentius-Schreibens zweimal vor: einmal an der richtigen Stelle, zum zweitenmal im Anschluss an die erste, kleinere Hälfte des Leo-Schreibens *Manifestato,* dessen zweite, grössere Hälfte an ihrem früheren Platz stehen geblieben ist, mit dem einzigen Unterschiede, dass ihr jetzt statt des unvollständigen das vervollständigte Schreiben *Mirari* vorhergeht.

b) Während das erste Fragment von Leo's Schreiben an die Bischöfe von Italien *In consortium* in der wiener Handschrift nur bis zu dem Worte *vigilantia* geht, wo das Fragment aus Flavian's Schreiben *Nulla res diaboli* mit den keinen Zusammenhang herstellenden Worten *et non timuit praeceptum*

---

[1] Hisp. 9. [2] Hisp. 10—40. [3] Hisp. 65.
[4] Hisp. 71.

unmittelbar anschliesst, hat die Handschrift von Autun das nach *vigilantia* in dem vollständigen Schreiben *In consortium* folgende Wort *divulgavit* hier eingeschaltet und fährt dann fort: *qui non timebant praeceptum.* Die Stelle hat also in den beiden Formen folgende Gestalt:

Cod. Vind. 411	Cod. Vat. 1341
Plurimos impietatis Manichaeae sequaces et doctores in urbe investigatio nostra reperit vigilantia[1] *et non timuit praeceptum veri Dei dicentis* etc.	*Plurimos impietatis Manichaeae sequaces et doctores in urbe investigatio nostra reperit, vigilantia divulgavit, qui non timebant praeceptum veri Dei dicentis* etc.

c) Zwischen der ersten, mit *Apollinaris reparans sectam* endenden Hälfte von Flavian's Antwortschreiben an Leo *Nulla res diaboli* und der zweiten mit *divulgavit* beginnenden Hälfte von Leo's Schreiben *In consortium,* welche in beiden Formen äusserlich als Ein Stück erscheinen, ist in der Handschrift von Autun durch die Einschiebung von *Hos enim* auch grammatisch ein Zusammenhang hergestellt: *Trecentorum autem decem et octo sanctorum patrum de fide expositionem factam . . . tentavit avellere, antiquam impii Valentini et Apollinaris reparans sectam. Hos enim divulgavit auctoritas et censura coërcuit* etc.

15. Die bisher erörterte Verwirrung in den Exemplaren der gallischen Hispana war dadurch bewirkt worden, dass in einer massgebenden Handschrift die zweite Lagenreihe[2] mit der vierten ihren Platz vertauscht hatte. In derselben Handschrift hatte der gleiche Wechsel des Platzes zwischen der

---

[1] Dass das Fehlen von *divulgavit* an dieser Stelle nicht etwa bloss einer Handschrift, sondern der Form angehört, kann nicht zweifelhaft sein; denn der von dem Anfang losgerissene Theil des Schreibens *In consortium* beginnt sowohl in der wiener wie in der Handschrift von Autun mit *divulgavit.* Es hat eben in der massgebenden Handschrift die Scheidung der beiden Hälften mit *vigilantia* als dem Endwort der ersten und mit *divulgavit* als dem Anfangswort der zweiten stattgefunden. Es ist daher auch gewiss, dass der Urheber der emendirten Form das Schreiben *In consortium* in seiner Integrität — es ist auch in der Hadriana — kannte. Ihm entlehnte er für die obige Verbindung das *divulgavit.*

[2] Die Einheit wird hier durch die mit einander zugleich versetzten Lagen constituirt.

sechsten und siebenten Reihe, welche letztere zugleich die vorletzte war, stattgefunden. Die ursprüngliche Folge der Lagenreihen war also jetzt diese geworden: 1, 4, 3, 2, 5, 7, 6, 8.

Das letzte Blatt der fünften Reihe schloss mit den Worten *indebitum obtinuit principatum. Cum ergo inter vos* in Leo's Schreiben an die africanischen Bischöfe *Cum de ordinationibus*,[1] die siebente, welche durch die Versetzung die Stelle der sechsten erhalten hatte, begann mitten in dem Schreiben Leo's an den Dioscorus *Quantum dilectioni*[2] mit den Worten *manifestat, quod cum apostoli Paulum et Barnabam* und enthielt ausser diesem Bruchstück noch das Schreiben Leo's an die Bischöfe von Campanien *Magna indignatione*[3] vollständig. Die nun folgende, sechste Reihe der ursprünglichen Ordnung, welche mit der siebenten den Platz vertauscht hatte, begann da, wo die fünfte aufhörte, mitten in dem Schreiben an die africanischen Bischöfe *Cum de ordinationibus* mit den Worten *tantum valuerint aut studia* und schloss mit den Worten *etiam sacra scriptura* in Leo's Schreiben an den Dioscorus *Quantum dilectioni*, dessen Ende nach der jetzt bestehenden verwirrten Ordnung der Lagen schon früher vorgekommen war. An die ursprünglich sechste schloss sich die letzte oder achte Reihe an, welche ihren Platz behauptet hatte und die Decretalen von der römischen Synode unter Hilarus I. vom 19. November 465[4] an bis zu Ende enthielt.

16. Während in der wiener Handschrift der reinen gallischen Hispana die Consequenzen dieser durch Zufall entstandenen Verwirrung sowohl in der Reihenfolge als auch in der Zusammensetzung der Stücke noch vollständig zur Geltung kommen, ist in der Handschrift von Autun die richtige Ordnung wiederhergestellt. Es erscheinen demnach in ihr: das Schreiben Leo's an die africanischen Bischöfe *Cum de ordinationibus* in seiner Integrität und darauf die folgenden Schreiben bis zu Hilarus' I. römischer Synode (mit der auch in der wiener Handschrift die Verwirrung aufhört) in der nicht gestörten ursprünglichen Ordnung der Hispana. Eine Verschie-

---

[1] Hisp. 72. Es findet sich beides: *Cum de ordinationibus* und *Cum in ordinationibus*.

[2] Hisp. 75. [3] Hisp. 76. [4] Hisp. 77.

denheit besteht nur darin, dass das Schreiben an die africanischen Bischöfe, obgleich dasselbe in seiner gewöhnlichen Form,[1] in der es die Hispana bringt, auch hier erscheint, doch in seiner Integrität nicht restituirt ist, ohne dass der Text desselben mit Hülfe der Hadriana überarbeitet wäre. Das Ergebniss dieser Ueberarbeitung ist eine Recension, deren Urheber sich nach seinem Ermessen bald für die Lesart der Hispana, bald für die der Hadriana entschieden hat. Ich lasse einige Belege folgen, indem ich für die Hispana die Ausgabe von Gonzalez, für die Hadriana die Ausgabe Paris. 1687 benutze.

Hispana	Hadriana	Cod. Vat. 1341
Vicem curae nostrae fratri et consacerdoti nostro Potentio injungentes praecipimus, qui de episcopis, quorum culpabilis ferebatur electio etc.	*Vicem curae nostrae proficiscenti a nobis confratri et consacerdoti nostro Potentio delegantes, qui secundum scripta, quae per ipsum ad vos direximus, de episcopis, quorum culpabilis ferebatur electio* etc.	Ganz wie Hadriana, nur *injungentes* statt *delegantes.*
. . . *ita gravi semet ipsum afficit damno, qui ad suae dignitatis collegium sublimat indignum; non enim in cujusquam persona praetermittendum est, quod institutis generalibus continetur, nec putandus est honor ille legitimus, qui fuerit de praevaricatoribus collatus.*	. . . *ita gravi semet ipsum afficit damno, qui in suum collegium adsumit indignum; non ergo in cujusquam persona praetermittendum est, quod in statutis generalibus continetur, nec putandus est honor ille legitimus, qui fuerit contra divinae legis praecepta conlatus.*	Wie Hispana. Wie Hadriana von *qui fuerit.*
. . . *non solum matrimoniorum privilegia* etc.	. . . *non solum matrimoniorum castimoniam* etc.	Wie Hadriana.
Merito beatorum patrum venerabiles sanctiones, cum de sacerdotum electione loquerentur, eos demum ido-	*Merito*	. . . .

[1] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 258 fg.

Hispana	Hadriana	Cod. Vat. 1341
neos sacris administrationibus censuerunt, quorum omnis aetas a puerilibus exordiis usque ad provectiores annos per disciplinae ecclesiasticae stipendia cucurrisset, ut unicuique testimonium prior vita praeberet nec posset de ejus provectione dubitari, cui pro laboribus multis, pro moribus castis, pro actibus strenuis celsioris loci praemium deberetur. Si enim ad honores mundi etc.	. . . . *censuerunt, qui multo tempore per singulos officiorum gradus provecti, experimentum sui probabile praebuissent, ut unicuique testimonium vitae suae actuum suorum ratio perhiberet. Si enim ad honores mundi* etc.	. . . . Wie Hispana.
Quibus si merces pro devotione non redditur, omnis obedientia solvitur etc.	*Quibus si merces pro devotione non redditur, omnis ecclesiastica disciplina resolvitur* etc.	Wie Hadriana.
. . . *in ordinatores eorum digna districtio moveatur.*	. . *in ordinatores eorum ultio competens proferatur.*	Wie Hispana.
Eos enim, qui vel secundas nuptias inierunt vel viduarum se conjugio sociarunt, in sacerdotio manere non patimur, et multo magis illum, qui simul duarum est maritus uxorum vel illum, qui a prima uxore dimissus alteram duxisse perhibetur, privandos honore decernimus. Ceteros vero etc.	*Eos* . . . . *sociarunt, nec apostolica nec legalis auctoritas sacerdotium obtinere permittit, et multo magis illum, si fuerit in vestro judicio confutatus, qui, sicut ad nos relatum est, duarum simul est maritus uxorum et* (al. *vel*) *illum, qui ab uxore dimissus alteram duxisse perhibetur. Ceteros vero* etc.	*Eos* . . . . Von *sociarunt* bis *patimur* wie Hispana. Von *multo magis illum* bis *uxorum* wie Hadriana. Von *vel illum* bis *Ceteros vero* wie Hispana. Nur *prima uxore dimissa* statt *a prima uxore dimissus*.

Hispana	Hadriana	Cod. Vat. 1341
. . . *non praejudicantes apostolicae sedis statutis nec praecessorum nostrorum nostrisque decretis.*	. . . *non praejudicantes apostolicae sedis statutis nec beatorum patrum regulas resolventes.*	Wie Hispana.

2. Die karolingischen Ergänzungen der Hamilton-Handschrift.

17. Ueber diesen Codex hat Hinschius in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 6 S. 193 fg. einen ebenso gründlichen als ausführlichen Bericht erstattet, nachdem schon früher Paul Ewald im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 8 S. 332 eine kurze Beschreibung desselben gegeben hatte. Ich selbst habe den Codex zu Ostern 1883 im königlichen Museum zu Berlin, wo er sich damals noch befand, gesehen und durchblättert, aber wegen beschränkter Zeit nicht näher untersuchen können. Die Handschrift ist, wie ich höre, inzwischen schon in die königliche Bibliothek übertragen und wird hier vorläufig noch mit der Nummer des Hamilton'schen Auctionscatalogs 132 bezeichnet. Die Schrift ist theils eine merovingische saec. VIII., theils eine karolingische saec. IX. Hinschius hat gezeigt, dass die von der älteren, merovingischen Hand geschriebenen Bestandtheile des Codex eine aus der Hadriana und der in Gallien entstandenen Sammlung der Saint-Amand-Handschrift[1] combinirte Collection von Concilien und Decretalen enthält. Hinschius hat ferner ausgeführt, dass ein späterer Ueberarbeiter, auf den mit wenigen Ausnahmen die karolingischen Bestandtheile des Codex zurückzuführen sind, die in diesem vorgefundene Collection theils aus einer Hispana der gallischen Form, theils durch einige andre, insbesondre pseudoisidorische Stücke ergänzt und vervollständigt habe. Uns interessirt in dem gegenwärtigen Zusammenhang nur diese karolingische Ergänzung.

[1] Nach der Heimath der ältesten Handschrift der vollständigen Sammlung (Cod. lat. Par. 3846 saec. IX.) von mir so benannt. S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 780 fg.

18. Das Ergebniss der von Hinschius geführten Untersuchung ist meiner Ansicht nach unanfechtbar. Nur Eines habe ich dem von Hinschius Gesagten hinzuzufügen, wodurch dieses Ergebniss, soweit es die Quellen des Ueberarbeiters betrifft, vereinfacht, aber allerdings auch in etwas modificirt wird. Es lässt sich nämlich zeigen, dass die Quelle für die karolingischen Ergänzungen die gallische Hispana in derjenigen emendirten und interpolirten Gestalt war, in welcher sie in der Handschrift von Autun vorliegt. Und um diese Thatsache handelt es sich hier. Ich will daher die Gründe anführen, welche dieselbe als gewiss erscheinen lassen. Meine Beweisführung stützt sich theils auf die in der angeführten Abhandlung von Hinschius enthaltenen Daten, theils auf Auskünfte, welche Herr Dr. Ewald so gefällig war mir auf meine Bitte zu ertheilen. (S. auch Nachtrag.)

a) Die Recension des Textes der aus der Hispana entlehnten Stücke ist dieselbe wie in der Handschrift von Autun. Folgende mir durch Ewald's Güte mitgetheilten Stichproben lassen darüber keinen Zweifel.

c. 8 conc. Carth. I.

Reine Hispana	Hamilton-Handschr. u. Cod. Vat. 1341
Quid dilectioni vestrae videtur: procuratores et actores, tutores (om. Cod. Vind. 411) *etiam seu curatores pupillorum si debeant ordinari?*	*Quid dilectioni vestre videtur: procuratores et actores etiam prosecutores pupillorum si debeant ordinari?* Ebenso die Pseudoisidor-Handschriften Ottob. 93 und Ambros. A 87 inf.

c. 9 conc. Carth. II.

Siehe Abhandlung I S. 8. Die Hamilton-Handschrift bringt diese Stelle in derselben Fassung, in der sie a. a. O. nach Cod. Vat. 1341 und den von mir verglichenen Pseudoisidor-Handschriften mitgetheilt ist.

c. 7 conc. Carth. III.

Reine Hispana	Hamilton-Handschr. u. Cod. Vat. 1341
. . . nisi ad causam suam dicendam primae sedis litteris	*. . . nisi ad causam suam dicendam electorum judicum die*

evocatus die statuta minime occurrerit etc.

statuta litteris evocatus minime occurrerit etc.

Ebenso Cod. Ottob. und Ambros.

c. 9 conc. ejusd.

Dieser Canon beginnt bei Gonzalez und in Cod. Vind. 411 so: *Item placuit, ut quisquis episcoporum* etc. In der Hamilton-Handschrift und in Cod. Vat. 1341 erscheint die Rubrik, welche derselbe Canon in der Dionysiana führt (c. 15 conc. Carth.), als Anfang desselben: *De diversis ordinibus ecclesie servientibus, ut, si quis in causam criminis incurrerit et abnuerit judicium ecclesiasticum, debeat periclitari, et ut filii sacerdotum spectacula secularia non adeant.* Nun heisst es weiter: *Placuit* etc. Ebenso Hinschius Decretales Pseudo-Isidorianae p. 298 mit Pseudoisidor-Handschriften aller Classen (l. c. Note 1) und die von mir verglichenen Cod. Ottob. und Ambros.

c. 34 conc. ejusd.

S. Abh. I S. 17. Die Interpolation am Schluss: *Similiter et de poenitentibus agendum est* findet sich auch in der Hamilton-Handschrift.

Die Stelle aus Rufinus.

S. Abh. I S. 8. Die von Hinschius S. 198 fg. nach der Hamilton-Handschrift mitgetheilte Fassung stimmt wörtlich überein mit Cod. Vat. 1341. (Auch dieser hat als vorletztes Wort *credidimus*, nur ist einmal *di* von der gleichen Hand über die Zeile geschrieben.) Die einzige Abweichung ist, dass in der Hamilton-Handschrift nach der Wiedergabe der Stelle bei Hinschius vor *pax et fides* das Wort *ecclesiarum* fehlt.

c. 3 conc. Tolet. X.

Ausgabe der Hispana

Nam quisquis pontificum deinceps aut sanguine propinquis aut favore sibi personis quibuscunque devinctis talia commodare lucra tentaverit ausu nefandae

Hamilton-Handschr. u. Cod. Vat. 1341

Nam quisquis pontificum deinceps aut sanguine propinquis aut favore personis quibuscumque devinctis talia commodare lucra temptaverit et suum ne-

praesumptionis et, quod jussum fuerit, devocetur in irritum et, qui ordinavit, annuae excommunicationis ferat excidium.	*fande praesumptionis excidium et, quod jussum fuerit, devocetur in irritum et, qui ordinavit, annue excommunicationi subjaceat.*

Zwischen diesen beiden Fassungen liegt der corrupte Text der Vorlage des Emendators. Cod. Vind. 411 hat *ait ut suum* statt *ausu* und lässt am Schluss *ferat* vor *excidium* aus. Der Emendator setzte *et suum,* zog *excidium* von unten, wo es ohne Verbum *(ferat)* keinen Sinn gab, herauf und setzte statt *annuae excommunicationes* (sic) *excidium* die Worte *annuae excommunicationi subjaceat.* Die von mir verglichenen Pseudoisidor-Handschriften der ältesten Form (Cl. A[1]) Cod. Ottob. und Cod. Ambros. lesen mit der Ausgabe der Hispana *ausu nefandae praesumptionis* und am Schluss mit unsrer Recension *annuae excommunicationi subjaceat,* so dass demnach das Wort *excidium* ganz ausgefallen ist. Der von mir verglichene Cod. lat. Par. 3853 (Cl. B) stimmt mit der Hamilton-Handschrift und dem Cod. Vat 1341 überein.

Epist. Vigilii P. ad Profuturum episcopum Bracar.

***Directa ad nos* inscr.**

S. Abh. I S. 16. Die Hamilton-Handschrift setzt ebenfalls *ad Euterum* statt *Profuturum* (*Futurum* Cod. Vind. 411). S. Hinschius S. 207.

b) Die in der Hamilton-Handschrift enthaltene Tabula des zweiten Theils der Hispana (vgl. Hinschius S. 200) stimmt da, wo in der Numerirung die Handschrift von Autun von der wiener Handschrift der reinen gallischen Hispana abweicht,[1] mit jener, nicht mit dieser überein. Die unter den Nummern *XCIII—XCVI* vorkommenden Titel sind hier, wie nachsteht, geschrieben:

XCIII. item ormisde pape ad episcopos per spaniam constitutos.
XCIIII. item ormisde pape ad eosdem spanie episcopos subjunctis.
XCV. exemplaribus libellis iohannis constantinopolitani episcopi.
XCVI. item ormisde pape ad universos provincie betice episcopos.

[1] S. o. S. 13 fg.

Es ist daher hier nicht nur wie in der Tabula der Handschrift von Autun der Titel des Hormisda-Schreibens *ad Epiphanium*, sondern auch der Titel des Schreibens *ad Sallustium* ausgefallen; aber die Nummer des letzteren, *XCV*, ist geblieben, die nun bei der gemachten Abtheilung der Zeilen auf *exemplaribus libellis* etc. sich bezieht.

c) Auf f. 187 und 188 der Hamilton-Handschrift stehen die Gregor-Schreiben: 1. an den Leander *Respondere epistolis* bis zu den Worten *resurrectio triduani temporis exprimitur;* 2. an den Leander *Sanctitatis;* das in der reinen Hispana (auch der gallischen Form) zwischen diesen beiden befindliche Schreiben, an den Leander *Quanto ardore* fehlt; 3. an den König Rechared *Explere verbis,* von dessen c. 4 die zweite, kleinere Hälfte von den Worten *ante longum tempus* fehlt. S. Hinschius S. 212. Ganz in derselben Gestalt und Ordnung erscheinen diese Schreiben in der Hispana der Handschrift von Autun.

d) Die Hamilton-Handschrift enthält auf f. 37 v. nach dem ersten Damasus-Schreiben der Hispana dasselbe aus sechs Nummern bestehende Verzeichniss, welches ich nach der Handschrift von Autun oben mitgetheilt habe. Statt des in der letzteren durch ein Versehen zum zweitenmal gesetzten *I* steht hier richtig *II.*

e) Es folgen auf dies Verzeichniss dieselben ächten und unächten Damasus-Stücke in derselben Ordnung wie in der Handschrift von Autun.[1] Das vierte bricht zu Ende von f. 40 mit den Worten *et lumen semitis meis, quoniam ipsius est* (H. p. 509) ab. Der Schluss dieses Stücks und die beiden folgenden (das Schreiben über die Chorbischöfe und das c. 3 des zweiten Damasus-Schreibens der Hispana) fehlen. Da auch die nächsten zwei Schreiben der Hadriana und von dem dritten der Anfang fehlen — f. 41 beginnt nämlich mitten in c. 3 des Innocentius-Schreibens an den Bischof Victricius von Rouen —, so ist wohl anzunehmen, dass zugleich mit den Blättern, auf welche diese Stücke von merovingischer Hand geschrieben waren, auch von den unmittelbar vorher eingefügten Blättern der karolingischen Hand diejenigen, welche den Schluss des

---

[1] S. o. S. 18.

vierten und die beiden letzten in dem Damasus-Verzeichniss angeführten Stücke enthielten, ausgefallen sind.[1]

19. Es ist aus den angeführten Gründen wohl nicht zu bezweifeln, dass der karolingische Ueberarbeiter des Hamilton-Codex sein Material, soweit überhaupt einer Hispana-Form, der Hispana der Handschrift von Autun entlehnt hat. Dass in der Zusammensetzung und der Reihenfolge der Decretalen die auch in dieser Form herrschende Verwirrung gehoben ist, dürfen wir wohl auf Rechnung der Redactionsthätigkeit unsres Ueberarbeiters bringen. Beides bot übrigens keine Schwierigkeit. Was nämlich zunächst die Aufgabe betrifft mehreren Schreiben ihre richtige Schlusshälfte zurückzugeben, so handelte es sich nur noch um Hisp. 40 *(Nulla res diaboli)* und 59 *(Manifestato)*, da 9 *(Mirari)* und 65 *(In consortium)* sich schon in der Hadriana fanden. Sobald aber diese beiden Schreiben einmal in ihrer Integrität vorlagen, war es bei einiger Aufmerksamkeit nicht schwierig die Restitution der beiden andern zu bewerkstelligen.[2] Die Reihenfolge der Päpste aber war schon in der das Object der Bearbeitung bildenden Collection gegeben. Im übrigen bot die Tabula des zweiten Theils der Hispana eine Directive. Wie sehr der Ueberarbeiter es sich angelegen sein liess der Ordnung der Tabula sich anzuschliessen, zeigt der Umstand zur Genüge, dass er sogar Rasuren vornahm, um den drei Schreiben Leo's: an die Bischöfe von Campanien *Ut nobis gratulationem,* von Italien *In consortium,* von Sicilien *Divinis praeceptis* je die Stelle anzuweisen, welche sie in der Hispana einnehmen.[3] In der Hadriana stehen sie in der angegebenen Ordnung, während in der Hispana das zuerst genannte Schreiben den andern beiden nachfolgt. Die vorgefundene Ordnung der Hadriana wurde beseitigt um an ihre Stelle die der Hispana zu setzen.

20. Uebrigens ist noch eine Spur der alten Unordnung geblieben. Es fehlen nämlich in der Hamilton-Handschrift

[1] S. auch Hinschius S. 227.

[2] Man braucht also gar nicht an die Benutzung irgend einer andern in Gallien verbreiteten Sammlung für diesen Zweck zu denken. Die Sammlungen, in denen diese Schreiben vorkommen, sind angeführt in meiner Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 267, 368.

[3] S. die Angaben bei Hinschius.

zwischen Hisp. 59 *(Manifestato)* und 65 *(In consortium)* die Schreiben Hisp. 60—64, die auf diese Weise überhaupt nicht vorkommen. Dies erklärt sich so: In der Vorlage des Ueberarbeiters folgte auf Hisp. 59 mit dem Schluss von 9 (anstatt des eignen Schlusses) unmittelbar Hisp. 10 und dann die ganze Reihe von Innocentius-, Zosimus-, Bonifacius-, Cölestinus- und Leo-Schreiben bis zu Hisp. 40 mit dem Schluss von 65 (anstatt des eignen Schlusses), dem sich dann Hisp. 66 u. s. w. anschlossen. Die hier fehlenden Schreiben Hisp. 60—64 (und der Anfang von 65) waren schon viel früher, nach den ersten Innocentius-Schreiben, vorgekommen. Daraus erklärt sich, dass der Ueberarbeiter unmittelbar auf Hisp. 59 die Schreiben der Hadriana — als deren erstes Hisp. 65 (s. o.) — folgen lässt.

21. Das apocryphe Schreiben Leo's *de privilegio corepiscoporum* auf fol. 95[1] ist anderswoher entlehnt, da es weder in der Handschrift von Autun vorkommt noch auch, wie es scheint, in den Handschriften Coustant's enthalten war. Aber auch aus der pseudoisidorischen Sammlung hat der karolingische Ueberarbeiter dieses Stück nicht geschöpft. Dasselbe kommt nämlich in der Hamilton-Handschrift in einer Verbindung vor, in der es bei Pseudoisidor nicht, wohl aber an andern Orten erscheint: es schliesst sich unmittelbar an dasselbe ein Fragment des c. 27 des Concils von Paris vom Jahr 829,[2] in dem auch einige Stücke griechischer Concilien in der Version des Dionysius, die Chorbischöfe betreffend, enthalten sind.[3] Die Annahme, dass dieses Additament zu dem apocryphen Schreiben von dem Ueberarbeiter des Hamilton-Codex selbst gemacht sei, ist deshalb unzulässig, weil, wie gesagt, diese Verbindung auch sonst vorkommt: so in den pariser Hadriana-Handschriften des Fonds latin 1453 und 3838, beide saec. X.[4] Denn anzunehmen, dass dieselbe von dem Hamilton-Codex, als der Quelle, ausgegangen und anders-

---

[1] S. Hinschius a. a. O. S. 205.

[2] S. Hinschius a. a. O.

[3] Es sind dies: Schluss von c. 13 conc. Neocaes., Anfang von c. 10 conc. Antioch., c. 12 conc. Ancyr., c. 57 conc. Laod., Schluss von c. 10 conc. Antioch.

[4] S. meine Bibl. lat. jur. can. manuscr. I. II. S. 188, 230.

wohin mitgetheilt sein sollte, würde sehr gewagt sein, da es wohl höchst zweifelhaft ist, ob die in diesem Codex befindliche Combination überhaupt durch Abschriften eine Vervielfältigung und weitere Verbreitung erlangt hat.

3. Die Handschriften Coustant's.

22. In der Praefatio zu seiner Epistolae Romanorum Pontificum T. I. Paris. 1721 § 140 nennt Coustant drei Codices aus den alten Bischofstädten der rheimser Kirchenprovinz Laon, Noyon und Beauvais, welche, wie aus den von ihm gemachten Angaben geschlossen werden muss, im wesentlichen dieselbe Hispana-Form enthielten wie die Handschrift von Autun. Diese Angaben des vortrefflichen Mauriners sind freilich sehr dürftig und, täusche ich mich nicht, zuweilen auch ungenau; sie bieten für den vorliegenden Zweck eine um so geringere Ausbeute, als Coustant die genannten Handschriften neben einem defecten Codex Suessionensis der reinen Hispana[1] zur Grundlage einer sehr summarischen Beschreibung der Hispana überhaupt genommen und daher die Merkmale der in jenen enthaltenen besondern Form nur wenig beachtet hat. Herr Ulysse Robert, der ausgezeichnete Kenner französischer Bibliotheken, dem ich bei meinem Aufenthalt in Paris im Herbst 1880 meinen dringenden Wunsch äusserte über die Existenz dieser Manuscripte etwas zu erfahren, hatte die grosse Gefälligkeit bei den Vorständen der Bibliotheken von Noyon und Beauvais brieflich Erkundigungen einzuziehen. Das Ergebniss der Nachforschung war leider in beiden Fällen ein negatives. Was aber die dritte der von Coustant angeführten Handschriften betrifft, so kommt sie in dem Catalogue général des bibliothèques publiques des départements T. I., wo die Manuscripte der Stadtbibliothek von Laon verzeichnet und kurz beschrieben sind, nicht vor. Da aber andre Bibliotheken mit mittelalterlichen Handschriften in Laon, soviel ich erfahren konnte, nicht existiren, so scheint auch für die Auffindung dieses Codex wenig Hoffnung zu sein.

---

[1] Coustant bemerkt a. a. O., dass der Codex im Inhalt übereinstimme mit den von Marca, Aguirre und Loaisa in spanischen Bibliotheken benutzten Handschriften. Nur sei die Ordnung der Stücke, ob durch die Nachlässigkeit des Schreibers, ob durch Zufall, in Verwirrung gerathen.

23. Ueber das Alter dieser somit, wie es scheint, verschollenen Handschriften macht Coustant a. a. O. § 145 die auf alle drei sich beziehende Angabe, dass sie etwa sieben Jahrhunderte alt seien. Da die Epistolae Romanorum Pontificum im Jahre 1721 erschienen sind, so wären nach dem Urtheil Coustant's die Handschriften etwa saec. X./XI. gewesen.

24. Ich will jetzt die Gründe anführen für die Annahme, dass diese drei Handschriften die Hispana-Form der Handschrift von Autun enthielten. Aus den Angaben Coustant's über ihren Inhalt ergiebt sich nämlich näher Folgendes:

a) Die Tabula des ersten Theils, welche von Coustant mitgetheilt wird,[1] stimmt mit der Tabula der gallischen Hispana, welche auch die der Handschrift von Autun ist,[2] überein. Die beiden letzten Nummern *XLVI. Decreta quorundam praesulum Romanorum ad fidei regulam et disciplinam ecclesiasticam constituta* und *XLVII. Synodus Toletana LXVIII episcoporum* werden freilich von Coustant nicht angeführt. Da er aber den ersten dieser beiden Titel als Ueberschrift der zweiten Tabula setzt[3] — wie denn dieser Titel in der That nichts Andres ist als die allgemeine Rubrik des zweiten, die Decretalen enthaltenden Theils[4] —, so halte ich es für wahrscheinlich, dass die Nr. *XLVI* in der Tabula der Handschriften nicht fehlte, sondern erst von Coustant weggelassen ist. Dasselbe ist von der Nr. *XLVII* zu sagen. Dem unter dieser Nummer angeführten Titel entsprach im Körper der Sammlung nichts, da auch in Coustant's Handschriften der erste Theil mit dem zweiten Concil von Sevilla schloss.[5] Es liegt daher nahe anzunehmen, dass Coustant ihn aus diesem Grunde auch in der Tabula beseitigte, umsomehr, nachdem er einmal die unmittelbar vorhergehende Nr. *XLVI* ebenfalls entfernt hatte.

b) Die toletanischen Concilien, welche im Körper der Sammlung, ausser den im Verzeichniss angeführten, in den Handschriften Coustant's vorkommen, waren nach seinen An-

---

[1] A. a. O. §. 141. [2] S. o. S. 11 fg. [3] §. 143.

[4] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 683.

[5] S. §. 143 a. E., wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Vorrede des zweiten Theils unmittelbar auf das zweite Concil von Sevilla folge.

gaben dieselben, welche die gallische Hispana und mit ihr die Handschrift von Autun bringt.[1]

c) Das Verzeichniss Coustant's von den in der Tabula decretalium angeführten Stücken — denn die unveränderte Tabula der Handschriften ist, wie der erste Blick lehrt, dieses Verzeichniss nicht — stimmt, die gleich anzuführenden Abweichungen ausgenommen, mit der Tabula der Handschrift von Autun und des Hamilton-Codex in der Sache überein. Auch hier fehlen die zwei Innocentius-Schreiben (Hisp. 17) *Qua indignitate* und (26) *Superiori tempore,* während unter Nr. *LIII* ein Schreiben Leo's an den Kaiser Marcianus zu viel angeführt wird. Die Abweichungen sind folgende:

α) In Coustant's Verzeichniss sind die unter den Nummern *LVII—LXI* der Tabula vorkommenden Stücke folgendermassen angegeben:

LVII. (Epistola Leonis) ad Marcianum imper.

LVIII. LVIIII. LX. & LXI. ad eundem Marcianum aug., während unter Nr. *LVIII* in der Tabula der Handschrift von Autun richtig angeführt wird: *Cujus supra ad Anatholium episcopum.* Dies ist möglicherweise ein Versehen C's.

β) In Coustant's Verzeichniss fehlt das Schreiben Hormisda's an den Epiphanius (Hisp. 96) nicht wie in der Tabula der Handschrift von Autun, aber es steht am unrichtigen Platz: während es im Körper der Sammlung und in der wiener Handschrift der reinen gallischen Hispana dem Schreiben an den Sallustius (Hisp. 97) vorhergeht, folgt es hier demselben nach: In der Tabula des Hamilton-Codex fehlen, wie ich oben schon erwähnt habe,[2] beide Titel.

γ) Die drei Schreiben Gregor's d. Gr. an den Leander (Hisp. 100, 101, 102) folgen in Coustant's Verzeichniss, wie in dem Körper der Sammlung, unter den Nummern *XCVIIII, C, CI* unmittelbar aufeinander, während in der Tabula der Handschrift von Autun und der reinen gallischen Hispana der Titel des dritten Schreibens *Cujus supra ad predictum antestitem* durch den Titel des Schreibens an den König Rechared (Hisp. 103) *Cujus supra ad Reccaredum regem Gothorum* von den Titeln

[1] S. o. S. 10.
[2] S. 30.

der beiden andern getrennt ist.[1] Die Worte *ad predictum antestitem,* die bei dieser Reihenfolge nicht passen, mochten für Coustant die Correctur nahe legen, um so mehr, als dadurch nur die Ordnung im Körper der Sammlung auch im Verzeichniss hergestellt wurde.

δ) Der letzte Titel *Decreta Romanae sedis de recipiendis et non recipiendis,* dem im Körper der reinen gallischen Hispana wie der emendirten und interpolirten Form der Handschrift von Autun nichts entspricht, fehlt in Coustant's Verzeichniss.

d) Nach Coustant's positiver Angabe kommen die beiden pseudoisidorischen Stücke: 1. das Schreiben des Stephanus und der drei africanischen Concilien an den Damasus *Notum vestrae,* 2. das Antwortschreiben des Damasus *Lectis fraternitatis* in den drei Handschriften von Laon, Noyon und Beauvais ebenfalls vor, und zwar mit denselben Ueberschriften wie in der Handschrift von Autun.[2] Das apocryphe Schreiben des Damasus über die Chorbischöfe wird aber von Coustant nicht erwähnt. Merkwürdig ist dabei folgender Umstand: An einer andern Stelle[3] führt Coustant die Schreiben an, welche er deshalb in seiner Ausgabe nicht unter die des Damasus aufgenommen habe, weil sie aus der pseudoisidorischen Fabrik stammten. Er nennt hier sechs unächte Schreiben von und an Damasus; aber das Schreiben über die Chorbischöfe ist nicht darunter, obgleich er auch dieses ebenso wie die von ihm angeführten Stücke nicht unter die Damasus-Schreiben aufgenommen hat. Es muss daher angenommen werden, dass Coustant erst später für die Unächtheit dieses Schreibens sich entschieden hat. Uebrigens würde es auch nicht ohne Analogie sein, wenn er es bloss vergessen hätte in der Vorrede dies Stück unter den in seinen drei Hispana-Handschriften enthaltenen apocryphen Additamenten zu erwähnen. Coustant hielt nämlich — und zwar hier irrthümlich — das Innocentius-Schreiben *Qua indignitate* (Hisp. 17) für pseudoisidorisch[4]

---

[1] S. o. S. 16.
[2] §. 145.
[3] col. 604.
[4] S. col. 933.

und hat es aus diesem Grunde auch nicht edirt unter den Decretalen des genannten Papstes. Trotzdem führt er es nicht unter den apocryphen Additamenten seiner drei Handschriften in der Vorrede an.[1]

In jedem Fall aber würde ich mich schwer entschliessen können für das Schweigen Coustant's über das gedachte falsche Damasus-Schreiben eine Erklärung zu suchen, welche darauf hinausliefe, dass es sich in der Handschrift von Autun einerseits und den drei Handschriften Coustant's andrerseits um zwei verschiedene Redactionen handle. Es wäre gewiss ein merkwürdiger Zufall, wenn zwei Personen selbständig auf die Idee gekommen sein sollten grade die Briefe des Damasus in der Hispana durch einige, und zwar im wesentlichen durch dieselben falschen Decretalen zu vermehren. Wenn also das Schreiben über die Chorbischöfe wirklich in den Handschriften Coustant's fehlte, so wäre ich eher geneigt dies auf einen Zufall, der in einem älteren Exemplar den Ausfall dieses Schreibens bewirkte, zurückzuführen. Wie leicht eine Varietät unter den Exemplaren grade in Betreff von Additamenten entstehen konnte, das beweist am besten die Verschiedenheit, welche in dieser Beziehung unter den Pseudoisidor-Handschriften selbst derselben Classe besteht.

e) Das Schreiben des Vigilius an den Profuturus wird nach Coustant's Angabe in seinen drei Handschriften *ad Eutherium* inscribirt.[2] Ausserdem bemerkt Coustant, dass dieses Schreiben *cum additamentis Isidorianis* vorkomme. In Pseudoisidor-Handschriften hat es sieben Capitel, von denen das letzte apocryph ist. Früher wurde aber auch c. 6 dem Pseudoisidor zugeschrieben. Noch die Ballerini waren dieser Ansicht.[3] Ob nun unter den *additamenta Isidoriana* bloss dieses oder auch das c. 7 zu verstehen ist, muss dahingestellt bleiben. Im zweiten Fall würde eine Verschiedenheit zwischen den drei Handschriften Coustant's einerseits und der Handschrift von Autun andrerseits bestehen, da das c. 7 in der letzteren nicht

---

[1] §. 145, wo diese Zusätze erwähnt werden.

[2] S. a. a. O. §. 145. S. auch Abh. I S. 16 und o. S. 29.

[3] De ant. can. coll. P. III. c. 6 §. 5 n. 20. S. auch Hinschius Decretales Pseudo-Isid. p. CV.

vorkommt; ebensowenig im Hamilton-Codex, wo auf f. 125 das Vigilius-Schreiben mit c. 6 schliesst.

f) Nach dem Schreiben Gregor's d. Gr. folgt auch in den Handschriften Coustant's die römische Synode Gregor's II. vom Jahr 721.[1]

g) So sparsam auch Coustant in seinem critischen Apparat mit Notizen über die Lesarten der von ihm benutzten Handschriften ist — es darf niemals auf Uebereinstimmung der nicht als abweichend angeführten Handschriften mit dem Text der Ausgabe geschlossen werden —, so lässt sich doch aus der Vergleichung der ausdrücklich angemerkten Varianten seiner Handschriften der Hispana einerseits mit der Ausgabe von Gonzalez und dem Cod. Vind. 411 andrerseits die Verwandtschaft der Ersteren mit der pseudoisidorischen Recension erkennen, wie die nachfolgende Zusammenstellung ergiebt.

Epist. Siricii P. per diversos episcopos missa *Optarem*.

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Handschriften der Hispana nach Coustant	Cod. Vat. 1341
Optarem semper, fratres charissimi, . . . vestrae sinceritati gaudia nuntiare, ita ut vicissim discurrentibus litteris sospitatis judicio juvaretur. At vero quia non patitur quietos nos ab incursatione sua vacare hostis antiquus etc.	Wie Ausgabe.	. . . . *juvaretur, si quietos nos ab incursatione sua vacare hostis antiquus sineret* etc.	Wie Handschriften der Hispana nach Coustant. (So auch Cod. Ottob. 93.)

Epist. ead.

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Handschriften der Hispana nach Coustant	Cod. Vat. 1341
. . . *qui auctores novae haeresis* etc.	. . . *quia auctores novae haeresis* etc.	*qui accentores novae haeresis* etc.	*quia in*(s. lin. . . .) *centores* (*quia ac-centores* Ottob. . . .) *novae haeresis* etc.

[1] S. o. S. 19.

Epist. Innocentii P. ad Victricium episcopum Rotom.
Etsi tibi.

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Handschriften der Hispana nach Coustant	Cod. Vat. 1341
. . . *in proposito virginali se permanere promiserant.*	Wie Ausgabe.	. . . *in proposito virginali semper se simulaverunt permanere.*	Wie Handschriften der Hispana nach Coustant. (So auch Cod. Ottob.)

Epist. ead.

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Handschriften der Hispana nach Coustant	Cod. Vat. 1341
. . . *virgines, quae pactionis suae fidem minime servaverunt.*	. . . *virgines quae factionis suae fidem minime servaverunt.*	. . . *virgines, quae prioris promissionis fidem minime servaverunt.*	Wie Handschriften der Hispana nach Coustant. (So auch Cod. Ottob.)

Epist. ejusd. ad Alexandrum episcopum *Apostolici.*

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Cod. Noviom. nach Coustant	Cod. Vat. 1341
Scripta autem Acacii episcopi etc.	*Scripta autem Acaii episcopi* etc.	*Scripta autem Attici episcopi* etc.	Wie Cod. Noviom. nach Coustant. (So auch Cod. Ottob.)

Epist. ejusd. ad Acacium Beroeae episcopum *Adgaudere* inscr.

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Handschriften der Hispana nach Coustant	Cod. Vat. 1341
Epistola Innocentii papae ad Acacium Beroeae episcopum.	. . . . *ad Acharium Berofe episcopum.*	. . . . *Ad Atticum Beroae episcopum.*	Wie Handschriften der Hispana nach Coustant. (So auch Cod. Ottob.)

Epist. ejusd. ad Exsuperium *Consulenti.*

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Cod. Noviom. et Laud. nach Coustant	Cod. Vat. 1341
Non ad permanentem in concupiscentia etc.	*Non permanentem in concupiscentia* etc.	*Non permanenti in concupiscentia* etc.	Wie Cod. Noviom. et Laud. nach Coustant. (So auch Cod. Ottob.)

Epist. ejusd. ad synodum Tolet. ***Saepe me et nimium.***

Ausgabe der Hispana	Cod. Vind. 411	Cod. Noviom. nach Coustant	Cod. Vat. 1341
. . . *tamen aliquam partem, quae de ordinationibus est provisa, inserendam putavi et secundum hanc ordinationes in posterum celebrandas, ne cui interpretandi aliter liberum arbitrium relinquatur* etc.	Wie Ausgabe.	. . . . *celebrandas esse sciamus, ne cui* etc. Cod. Laud. nach Coustant wie Ausgabe.	Wie Cod. Noviom. (So auch Cod. Ottob.)

II. Die Beziehungen zum Pseudoisidor.

1. Die gemeinsame Abstammung beider Formen.

25. Ich komme jetzt zu der Frage: in welchem Verhältniss steht die nunmehr in ihrer Existenz nachgewiesene und in ihrer Gestalt beschriebene emendirte und interpolirte gallische Hispana der Handschrift von Autun zu der ältesten Form der unter dem Namen des *Isidorus Mercator* erscheinenden Sammlung?

Beide haben die reine gallische Hispana zur Grundlage. Für die in der Handschrift von Autun enthaltene Form ist dies in dem Vorhergehenden dargethan; für die Sammlung des Isidorus Mercator soll dies jetzt gezeigt werden.

a) Diese Sammlung bringt (nach der Vorrede) den *Ordo de celebrando concilio* in derselben Gestalt wie die gallische Hispana.

b) Sie enthält in der combinirten Tabula ihres ersten und zweiten Theils unter den Nummern *XXXIII—LXXVIII*[1] dasselbe Verzeichniss, welches die gallische Hispana unter den Nummern *I—XLVII* ihrem ersten, die Concilien enthaltenden Theil vorausschickt.[2] Die beiden letzten Titel sind auch hier:

---

[1] *LI* ist hier in dem von Hinschius zu Grunde gelegten Cod. lat. Paris. 3852 zweimal geschrieben. Ich habe die von mir benutzten Handschriften hier nicht verglichen.

[2] S. o. S. 8.

Decreta quorundam praesulum Romanorum ad fidei regulam et disciplinam ecclesiasticam constituta und *Synodus Toletana LXVIII episcoporum.*

c) Die Gestalt des die Concilien enthaltenden Theils ist, abgesehen von einigen Additamenten des falschen Isidorus, ganz die der gallischen Hispana mit allen ihren Besonderheiten.[1]

d) Der Tabula des dritten Theils liegt die Tabula des die Decretalen enthaltenden zweiten Theils der gallischen Hispana zu Grunde.[2] Von *(XXVI) Epistola Siricii papae ad Eumerium episcopum Tarraconensem* bis *(LXI) Rescriptum Flaviani ad supradictum Leonem episcopum* ist die Uebereinstimmung mit *(III—XXXVIII)* der Letzteren[3] vollständig. Es fehlen daher auch in ihr die Titel je des dritten Innocentius-Schreibens an den Aurelius *Qua indignitate* und des Schreibens an den Marcianus von Naïssus *Superiori tempore.*[4] Von *(LXII) Cujus supra ad Martianum augustum* etc. bis zu dem letzten Titel, der überhaupt vorkommt: *(CXX) Item Hormisde pape ad universos provinciae Baeticae episcopos*, ist bis auf folgende Abweichungen ebenfalls Uebereinstimmung zwischen den beiden Verzeichnissen:

α) Der Fehler in der Tabula der gallischen Hispana, welcher darin besteht, dass der Titel *Cujus supra ad eundem Martianum agustum* einmal zu viel (unter *LIII*, al. *LIIII)* vorkommt, ist verbessert.

β) Nach *(LXXV*, al. *LXXVI) Cujus supra ad episcopos per Campaniam, Samnium et Picenum constitutos* des Verzeichnisses der gallischen Hispana (*XCVII* bei Pseudoisidor) folgt hier noch *(XCVIII) Cujus supra de privilegio corepiscoporum sive presbyterorum ad universos Germaniae atque Galliae ecclesiarum episcopos.*

γ) Es ist der von der ursprünglichen der Hispana abweichenden, unregelmässigen Ordnung der Stücke im Körper der gallischen Form — soweit dieselbe in der Sammlung des

[1] S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 711 fg. und o. S. 9 fg.

[2] Hinschius p. 445 sq. nach Cod. Paris. Suppl. lat. 840. Der von mir verglichene Cod. Ottob. 93 stimmt bis auf wenige untergeordneten Abweichungen überein.

[3] S. o. S. 11 fg.

[4] Hisp. 17, 26. S. meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 691 fg. und o. S. 16.

Pseudoisidor nicht bereits rectificirt ist —,[1] Rechnung getragen im Verzeichniss.

e) Sämmtliche Stücke des zweiten Theils der reinen gallischen Hispana finden sich auch im dritten Theil der pseudoisidorischen Sammlung unverkürzt wieder bis auf die Gregor-Schreiben an den Bischof Leander *Respondere epistolis* und *Quanto ardore.*[2] Von dem ersteren fehlt der Schluss, das zweite fehlt ganz.[3]

f) Von dem Gregor-Schreiben an den König Rechared *Explere verbis* fehlt wie in der reinen gallischen Hispana die zweite, kleinere Hälfte des c. 4 von den Worten *Item ante longum tempus.*

g) Von der für die gallische Hispana characteristischen Verwirrung in der Reihenfolge und Zusammensetzung der Decretalen des zweiten Theils finden sich im dritten Theil des Pseudoisidorus noch deutliche Spuren. Davon wird gleich noch ausführlicher die Rede sein.

2. Die directe Verwandtschaft.

26. Dass die pseudoisidorische Sammlung wie die Hispana der Handschrift von Autun von der gallischen Hispana abstamme, kann aus den angeführten Gründen keinem Zweifel unterliegen. Aber beide Formen sind nicht bloss durch das Medium der gallischen Hispana mit einander verwandt, beide haben übereinstimmend gewisse Merkmale, durch welche sie sich von der reinen gallischen Hispana unterscheiden, durch welche daher die Annahme eines zwischen ihnen bestehenden engeren Zusammenhangs nothwendig wird. Davon soll jetzt gehandelt werden.

a) Beide Formen haben, wie dies in meiner ersten Abhandlung nachgewiesen ist, dieselbe von der reinen gallischen Hispana wesentlich verschiedene Recension des Textes.

b) Das zweite Damasus-Schreiben der Hispana ist in den beiden Formen in dieselben drei Stücke zerlegt.[4]

c) Das Innocentius-Schreiben *Mirari*[5] ist in beiden Formen in seiner Integrität wieder hergestellt, ohne dass zugleich die

---

[1] S. u. S. 45. [2] Hisp. 100, 101. [3] Hisp. 103.
[4] S. o. S. 18. [5] Hisp. 9.

von dem Leo-Schreiben *Manifestato*[1] losgerissene Schlusshälfte, welche in der reinen gallischen Hispana die Stelle des Schlusses des Schreibens *Mirari* einnimmt, an ihren richtigen Platz versetzt wäre. Vielmehr findet sie sich in beiden Formen unmittelbar nach dem zuletzt genannten Schreiben und der Schluss dieses Schreibens kommt zweimal vor: einmal an der richtigen Stelle, das zweitemal als Schluss des Schreibens *Manifestato*.

d) Die Verbindung der ersten Hälfte von Flavianus' Schreiben an Leo *Nulla res diaboli*[2] mit der zweiten Hälfte von Leo's Schreiben *In consortium*[3] haben beide Formen mit der reinen gallischen Hispana gemein. Was sie aber von dieser unterscheidet, ist der Umstand, dass die Schlussworte des ersten Fragments *Apollinaris reparans sectam* und die Anfangsworte des zweiten *divulgavit auctoritas et coërcuit* durch die Worte *Hos enim* mit einander vermittelt sind.

e) Ebenso ist zwischen den beiden andern Hälften der erwähnten Schreiben, der Anfangshälfte von *In consortium* und der Schlusshälfte von *Nulla res diaboli*, bei Pseudoisidor auf dieselbe Weise wie in der Handschrift von Autun ein grammatischer Zusammenhang hergestellt. S. o. S. 21 fg.

f) Das Schreiben des Vigilius an den Profuturus ist in den beiden interpolirten Formen *ad Euterum* inscribirt.[4]

g) In beiden fehlt von den Gregor-Briefen der Hispana das zweite Schreiben an den Leander *Quanto ardore* und von dem ersten Schreiben *Respondere epistolis* die zweite, kleinere Hälfte von den Worten *Quodsi quis forte*.[5]

h) Von Additamenten zur reinen gallischen Hispana kommen in beiden Formen übereinstimmend vor:

α) Das apocryphe Schreiben des Stephanus u. s. w. an Damasus *Notum tibi facimus*,

β) das apocryphe Antwortschreiben des Damasus *Lectis fraternitatis*,

γ) das dem c. 2 des zweiten Damasus-Schreibens der Hispana angehängte Stück der römischen Synode unter Martin I. vom Jahr 649, welches, wenn auch nicht erfunden, so doch in dieser Verbindung apocryph ist,

---

[1] Hisp. 59. [2] Hisp. 40. [3] Hisp. 65.
[4] S. Abh. I S. 16 und o. S. 29, 37. [5] S. o. S. 19.

δ) das apocryphe Schreiben des Damasus über die Chorbischöfe,

ε) die römische Synode Gregor's II. vom Jahr 721; vielleicht auch:

ζ) die Canonen der Apostel,

η) die metrische Vorrede des Concils von Nicäa.

27. Dass mithin die Verwandtschaft der beiden Formen nicht bloss auf ihrer gemeinsamen Abstammung von der gallischen Hispana beruhe, kann keinem Zweifel unterliegen. Bei der Abwesenheit jeder Spur von dem Bestehen eines Mittelgliedes zwischen ihnen einerseits und der reinen gallischen Hispana andrerseits kann aber diese Verwandtschaft keine andre als die der directen Abstammung der einen von der andern sein. Es entsteht daher die Frage: welcher von diesen beiden Formen die Eigenschaft der Priorität gegenüber der andern zukomme.

3. Die Prioritätsfrage.

28. Ich abstrahire für diese Frage zunächst von den in beiden Formen übereinstimmend vorkommenden Additamenten zur Hispana. Allerdings liegt kein äusserer Umstand vor, aus dem geschlossen werden könnte, dass die Hispana der Handschrift von Autun auch ohne die angeführten characteristischen Einschaltungen vorgekommen wäre. Sowohl in der noch vorhandenen Handschrift von Autun als auch in den verschollenen Handschriften von Laon, Noyon und Beauvais und in dem für die karolingischen Ergänzungen der Hamilton-Handschrift im 9. Jahrhundert benutzten Exemplar waren diese Additamente vorhanden. Aber an sich wäre es doch keineswegs undenkbar, dass die Einschaltung dieser Stücke nicht gleichzeitig mit der Abfassung der sie aufnehmenden Hispana-Form, sondern erst später stattgefunden hätte. Sollten daher auch Gründe uns zu der Annahme nöthigen, dass diese Einschaltung nach dem Erscheinen der pseudoisidorischen Sammlung falle, so würde doch daraus allein noch nicht das Gleiche für die Entstehungszeit der zu Grunde liegenden Hispana-Form gefolgert werden müssen.

29. Zwei Fälle sind möglich. Entweder die durch die Handschrift von Autun repräsentirte Form ist die jüngere;

sie steht im Verhältniss der Derivation zur Sammlung des Pseudoisidor, nicht umgekehrt. Da die Form der Handschrift von Autun den Typus der reinen gallischen Hispana in viel grösserem Mass bewahrt hat, als dies bei der pseudoisidorischen Sammlung der Fall ist, so würden wir uns hier die Sache so zu denken haben, dass irgend jemand die reine gallische Hispana, wie sie uns in der wiener Handschrift vorliegt, mit Hülfe der pseudoisidorischen Sammlung bearbeitet hätte. Von der Letzteren hätte er die Recension des Hispana-Textes und die übrigen bekannten Unterscheidungsmerkmale entlehnt; im übrigen aber den Typus der von ihm bearbeiteten Sammlung nicht alterirt. Oder umgekehrt die pseudoisidorische Sammlung ist später entstanden. Dann haben wir in der Hispana der Handschrift von Autun — und zwar zunächst ohne die eingeschalteten Stücke — diejenige Hispana-Form zu erkennen, welche der Impostor bei der Redaction der grossen Sammlung zu Grunde legte.

30. Ich lasse alle Nebengründe bei Seite und will nur den Hauptgrund anführen, der mich bestimmt für die zweite Alternative mich zu entscheiden.

In dem auf die Hebung der oft gedachten Verwirrung im zweiten Theil der gallischen Hispana gerichteten Process ist in der pseudoisidorischen Sammlung ein wesentlicher Fortschritt wahrzunehmen gegenüber der Hispana der Handschrift von Autun. Es ist nämlich die in der Letzteren noch gestörte chronologische Reihenfolge der Päpste wieder hergestellt. Nach dem Innocentius-Schreiben *Mirari* [1] folgen nicht mehr mit der stehen gebliebenen zweiten Hälfte von Leo's Schreiben *Manifestato* [2] auch die an dieses in der Hispana sich anschliessenden Schreiben Leo's, nicht mehr geht auf diese Weise ein Theil der Leo-Schreiben den noch übrigen Innocentius-Schreiben, ferner den Schreiben des Zosimus, Bonifacius und Cölestinus vorher, sondern es folgen die Päpste in chronologischer Ordnung auf einander, jeder mit seinen Schreiben, wie in der ursprünglichen Hispana. Natürlich war diese Correctur nicht schwierig, sie lag um so näher, als die Aufnahme andrer Innocentius- und Leo-Schreiben in die pseudoisidorische Sammlung [3] die Entscheidung

[1] Hisp. 9. [2] Hisp. 59.

[3] S. Hinschius Decretales Pseudo-Isid. p. XXV. sq.

der Frage nothwendig machte, wo diese Schreiben einzuschalten seien, und daher von selbst die Aufmerksamkeit auf die in Verwirrung gerathene Reihenfolge lenkte. Eine Spur der vorgefundenen Gestalt der Sache hat sich aber theils in dem an seiner Stelle gebliebenen Fragment aus Leo's Schreiben *Manifestato,* theils darin erhalten, dass die aus der Quesnel'schen Sammlung neu aufgenommenen Innocentius-Schreiben zwischen das Schreiben *Mirari* [1] und das Schreiben an die Bischöfe Maximus und Severus *Ecclesiasticorum,*[2] also grade an der Stelle eingeschoben sind, wo früher die Unterbrechung der Decretalenreihe des Innocentius durch eine längere Reihe von Leo-Schreiben stattgefunden hatte. Die Letzteren werden ausgeschieden, um mit den übrigen Decretalen dieses Papstes vereinigt zu werden, und an ihre Stelle werden die einer andern Sammlung entlehnten Innocentius-Schreiben gesetzt.

Offenbar stellt dieser Stand der Sache in der pseudoisidorischen Sammlung ein weiter vorgeschrittenes Stadium des auf Herstellung der Ordnung gerichteten Processes dar, als dies mit der correspondirenden Partie der Hispana der Handschrift von Autun der Fall ist. Das Bestreben die Folgen der durch die Versetzung ganzer Quaternionenreihen in einer alten Handschrift bewirkten Verwirrung zu heben wird dann in den späteren Pseudoisidor-Formen fortgesetzt, bis auch die letzte Spur derselben getilgt ist.

Ich halte es nicht für wahrscheinlich, dass der Urheber der emendirten Form der gallischen Hispana grade den in der pseudoisidorischen Sammlung bewirkten Fortschritt, welcher in der Herstellung der chronologischen Reihenfolge der Päpste liegt, sich nicht zu Nutze gemacht haben sollte, wenn er mit Hülfe dieser Sammlung seine Bearbeitung der Hispana ausgeführt hätte.

31. Ein besondres Bewenden hat es mit dem Schreiben an die africanischen Bischöfe *Cum de ordinationibus.*[3] Man wird sich aus dem früher Gesagten erinnern, dass, während mit diesem Schreiben in der reinen gallischen Hispana eine neue Verwirrung in der Reihenfolge und der Zusammensetzung der Leo-Schreiben anhebt, von hier an in der Handschrift von

---

[1] Hisp. 9. [2] Hisp. 10. [3] Hisp. 72.

Autun Ordnung herrscht. Insbesondre erscheint das Schreiben *Cum de ordinationibus* selbst in seiner Integrität. Die pseudoisidorische Sammlung bringt nun dieses Schreiben in folgender Gestalt. Zuerst erscheint es in derjenigen Fassung, die es in der Hadriana hat. In dieser Sammlung folgt nämlich auf das in der gewöhnlichen Form und so auch in der Hispana als c. 1 bezeichnete Stück, welches mit den Worten *impune committi* schliesst, gleich das c. 5 (ult.) der Hispana *Cum itaque de omnibus — ultione plectamus;* an dieses reiht sich unmittelbar ein längeres Stück, welches mit den Worten *in eos specialius* beginnt und mit den zugleich das Schreiben beschliessenden Worten *sententia roborentur. Dat. IV. Id. Augusti* endet. Dieses Stück fehlt in der regelmässigen Form des Schreibens, in der es auch die Hispana bringt; dagegen kommen in der Hadriana die c. 2—4 der gedachten Form nicht vor.[1] Das Verhältniss der beiden Formen zu einander ist demnach folgendes:

a) Regelmässige Form.

c. 1. *Cum de ordinationibus — impune committi.*
c. 2. *Donatum autem — se esse manifestet.* } Fehlen in der Hadriana.
c. 3. *De Aggaro vero — scire possimus.* }
c. 4. *Illae autem famulae — corpore perdidisse.* }
c. 5. *Cum itaque de omnibus — ultione plectamus.*

b) Hadriana-Form.

Cum de ordinationibus — impune committi. Ist c. 1 der regelmässigen Form.
Cum itaque de omnibus — ultione plectamus. Ist c. 5 der regelmässigen Form.
in eos specialius — roborentur. Dat. IV. Id. Augusti. Fehlt in der regelmässigen Form.

Die pseudoisidorische Sammlung bringt nun zuerst dieses Schreiben in der Hadriana-Form als c. 1, und zwar ohne dass die Datirung am Schluss gestrichen wäre; dann folgen noch c. 2—5 der regelmässigen Form mit der gleichen Zählung. Von diesen ist c. 5 als Theil der Hadriana-Form schon früher vorgekommen, erscheint also hier zum zweitenmal. Die Re-

[1] S. auch meine Geschichte der Quellen Bd. 1 S. 258.

cension des Textes der den beiden Formen des Schreibens gemeinsamen Bestandtheile ist aber dieselbe wie die der Hispana der Handschrift von Autun. Ich habe oben [1] gezeigt, dass diese das Schreiben in einer Recension bringt, welche von den theilweise erheblich differirenden Lesarten der regelmässigen und der Hadriana-Form bald die eine, bald die andre adoptirt hat.

32. Damit aber ist die Beschreibung der Gestalt, welche diese Decretale in der pseudoisidorischen Sammlung hat, noch nicht zu Ende. Es findet sich überdies in ihr noch eine Reminiscenz an die in der gallischen Hispana bestehende Verwirrung. In der diese Form rein darstellenden wiener Handschrift bricht das Schreiben ab mit den Worten des c. 1 *indebitum obtinent principatum. Cum ergo inter vos,* und es folgt nun, unmittelbar anschliessend, die zweite, grössere Hälfte von Leo's Schreiben an den Dioscorus *Quantum dilectioni* (Hisp. 75) von den Worten *manifestat, quod cum apostoli Paulum et Barnabam* bis zu Ende: *agnovit. Dat. X. kal. Jul.* Dann folgt das Schreiben Leo's an die Bischöfe von Campanien und Samnium *Magna indignatione* (Hisp. 76) vollständig und nun erst der Rest des früher unterbrochenen Schreibens an die africanischen Bischöfe *Cum de ordinationibus* von den Worten *tantum valuerint aut studia* und die nächsten zwei Schreiben der Hispana (73, 74) sammt der von ihrer Schlusshälfte losgerissenen ersten Hälfte des Schreibens an den Dioscorus (75). Von hier beginnt mit den Decretalen des Hilarus wieder die regelmässige Ordnung. So in der wiener Handschrift der gallischen Hispana.

In der pseudoisidorischen Sammlung findet sich nun dasselbe Fragment aus dem Schreiben an den Dioscorus, welches (sammt dem Schreiben an die Bischöfe von Campanien) das Schreiben an die africanischen Bischöfe in der reinen gallischen Hispana in zwei Hälften theilt, an der gleichen Stelle; das Schreiben an die Bischöfe von Campanien ist dagegen entfernt. Aber auch das Fragment des Schreibens an den Dioscorus findet sich hier nicht in derjenigen unvermittelten, rein mechanischen Verbindung, in die es durch ein blosses Ungefähr gebracht war; vielmehr ist, wie ich gleich zeigen werde, durch eine eigne Bearbeitung eine Art von Zusammenhang herge-

[1] S. 24 fg.

stellt. Vorher sei nur noch erwähnt, dass nach dem Schreiben an die africanischen Bischöfe auch die pseudoisidorische Sammlung wie die Hispana der Handschrift von Autun die noch übrigen Leo-Schreiben, unter ihnen auch das vollständige Schreiben an den Dioscorus, in der regelmässigen Ordnung bringt; nur dass zwischen die beiden Schreiben, an den Dioscorus (Hisp. 75) und an die Bischöfe von Campanien (Hisp. 76), zwei apocryphe Stücke eingeschoben sind.[1]

33. Es soll jetzt gezeigt werden, wie das Fragment aus dem Schreiben an den Dioscorus vom Pseudoisidor mit dem Schreiben an die africanischen Bischöfe in Verbindung gesetzt ist. Die diesem Fragment in der reinen gallischen Hispana unmittelbar vorhergehenden Anfangsworte eines unterbrochenen Satzes des Schreibens an die africanischen Bischöfe, welche so lauten: *Cum ergo inter vos* (s. o.), sind gestrichen und, um einen Zusammenhang zwischen beiden Fragmenten herzustellen, ist eine Abbreviation dessen, was im vollständigen Schreiben an den Dioscorus dem hier erscheinenden Fragment vorhergeht, zwischen beide Fragmente eingeschoben. Dieser Theil des Schreibens an die africanischen Bischöfe hat demnach bei Pseudoisidor folgende Gestalt: Der der Einschaltung unmittelbar vorhergehende Satz des Schreibens lautet: *Quibus*[2] *si merces pro devotione non redditur, omnis ecclesiastica disciplina resolvitur, omnis ordo turbatur, dum in ecclesia, qui nullum subiere ministerium, perverso eligentium judicio indebitum obtinent principatum.* Jetzt folgt die pseudoisidorische Abbreviation des Anfangs von c. 1 des Schreibens an den Dioscorus: *Quod ergo die dominico ordinationes sacerdotum celebrantur, non tantum ex consuetudine, sed etiam ex apostolica novimus venire doctrina, scriptura manifestante, quod cum apostoli Paulum et Barnabam* etc.[3] Mit *manifestante* beginnt das schon lange vor Pseudoisidor in das Schreiben an die africanischen Bischöfe gerathene Fragment des Schreibens an den Dioscorus, indem hier nur um der Construction willen *manifestante*

[1] Dass am Schluss der Leo-Schreiben das Schreiben an den Bischof Theodorus von Frejus *Sollicitudinis* (Hisp. 73) zum zweitenmal vorkommt interessirt uns hier nicht.

[2] Es ist von Solchen die Rede, die sich bereits in niedrigeren Stellungen bewährten.

[3] So in Cod. Par. Suppl. lat. 840. Vgl. Hinschius p. CII.

statt *manifestat* gesetzt ist. Das am Schluss desselben in der gallischen Hispana noch erscheinende *Dat. X. kal. Jul.* ist (wie das Schreiben an die Bischöfe von Campanien) hier gestrichen und die letzten Worte: *qui* (sc. *Possidonius presbyter*) . . . *toties ad nos missus, quid in omnibus apostolicae auctoritatis teneremus, agnovit*, sind mit dem nun wieder beginnenden Schreiben an die africanischen Bischöfe durch Einschaltung der Worte *quapropter miror, cum inter vos* (*tantum valuerint aut studia* etc.) verbunden. Die früher gestrichenen Worte *Cum ergo inter vos*, welche von dem Satz, dessen Anfang sie bilden, losgerissen waren (s. o.), sind also hier wieder an die richtige Stelle gesetzt worden. Folgende Uebersicht des Anschlusses der einzelnen Bestandtheile giebt eine Anschauung von der Gestalt, welche das Schreiben an die africanischen Bischöfe bei Pseudoisidor hat.

I.

Cum de ordinationibus — obtinent principatum: Anfang des Schreibens an die africanischen Bischöfe.

Quod ergo die dominico — scriptura: die pseudoisidorische Abbreviation des Anfangs von c. 1 des Schreibens an den Dioscorus.

manifestante — agnovit: das Fragment aus demselben Schreiben.

(quapropter non miror) cum inter vos tantum valuerint — roborentur. Dat. IV. Id. Augusti: Fortsetzung und Schluss des Schreibens an die africanischen Bischöfe in der Hadriana-Form (darin auch c. 5 der regelmässigen Form).

II.—V.

Sind c. 2—5 der regelmässigen Form.

34. Bemerken will ich noch, dass unter den Handschriften der ältesten Pseudoisidor-Form (Cl. A[1]) der Cod. lat. Par. 3852 saec. XI. und Vat. 3791 saec. XII. das Schreiben an die africanischen Bischöfe ohne die Zuthaten aus dem Schreiben an den Dioscorus enthalten, während es der Cod. Par. Suppl. lat. 840 saec. X. und der Cod. Rotom. 15/9 E saec. XI. in der eben beschriebenen Gestalt bringen.[1] Die Ansicht, dass diese Gestalt mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf den Einfall eines Abschreibers als auf Pseudoisidor selbst zurückgeführt werde,

[1] S. Hinschius Decretales Pseudo-Isid. p. CII. Der Defect des Cod. Ottob. 93 beginnt schon vor diesem Schreiben.

ist durch den Umstand, dass die letzte Ursache dieser Verquickung zweier Schreiber in der gestörten Reihenfolge der Quaternionen einer alten Handschrift liegt, ausgeschlossen.

35. Diese ausführliche Erörterung der Gestalt, welche das Schreiben an die africanischen Bischöfe und die unmittelbar auf dasselbe folgende Partie der Leo-Schreiben in der Sammlung des Pseudoisidor hat, war nothwendig um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass diese Gestalt gegen die Priorität der Hispana der Handschrift von Autun nichts beweist. Wenn der falsche Isidor das Schreiben an die africanischen Bischöfe nicht in der Form der Hispana bringt, so hat das nicht darin seinen Grund, dass er diese Form nicht kannte, sondern darin, dass er sie für seine Sammlung nicht adoptirte, obgleich er mit ihr bekannt war. Was zunächst die Verquickung mit dem Schreiben an den Dioscorus betrifft, so war er über die Herkunft des in das Schreiben an die africanischen Bischöfe gerathenen Fragments vollkommen orientirt; denn er bringt später das vollständige Schreiben und hat aus ihm, wie gezeigt, einen Passus entlehnt, um ihn in abgekürzter Gestalt für seine Redaction des Schreibens an die africanischen Bischöfe zu verwenden. Weshalb er dies gethan, weshalb er es vorzog, die ursprünglich durch ein blosses Ungefähr bewirkte Verbindung zweier verschiedenen Schreiben, von denen das eine über die persönlichen Erfordernisse, das andre über die Zeit der Ordination handelt, nur noch fester zu knüpfen, statt sie einfach aufzuheben, das wird sich bei der Unberechenbarkeit der Motive dieses sonderbaren Bearbeiters der Quellen kaum mit Sicherheit entscheiden lassen. Gewiss ist nur, dass erstens das in diesem Fall beobachtete Verfahren der ihn characterisirenden Methode mit den Quellen umzuspringen durchaus homogen ist und dass zweitens — worauf es hier ankam — die Verwebung der beiden Schreiben, wie wir sie in seiner Sammlung finden, gegen seine Bekanntschaft mit der emendirten Hispana nichts beweist. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn aus jenem Umstande gefolgert werden müsste, dass ihm die genuine Gestalt der beiden Schreiben unbekannt war. Dem ist aber nicht so. Vielmehr steht das Gegentheil ausser allem Zweifel. Was aber allerdings daraus folgt, ist die Thatsache, dass dem Pseudoisidor die reine gallische Hispana in derjenigen

eigenthümlichen Gestalt, in der sie uns durch die wiener Handschrift überliefert ist, ebenfalls bekannt war; denn sonst wäre er wohl schwerlich auf den Gedanken gekommen das Schreiben an den Dioscorus in ein andres Schreiben zu verweben. Diese Bekanntschaft, und zwar eine sehr genaue Bekanntschaft, Pseudoisidor's mit der erwähnten Form der Hispana, müssen wir aber ohnehin annehmen, da ja, wie in der vorigen Abhandlung gezeigt ist, der ihm vorliegende und, sei es nun von ihm selbst, sei es auf seine Veranlassung, neu bearbeitete Hispana-Text eben der corrupte Text der gallischen Hispana war.

36. Dass ferner der Pseudoisidor das Schreiben an die africanischen Bischöfe überdies noch in einer aus der gewöhnlichen und der hadrianischen combinirten Form bringt, liefert einen Beweisgrund mehr, dass er es nicht darauf abgesehen hatte dieses Schreiben in derjenigen Gestalt zu bringen, in welcher es in der Hispana erscheint. Gegen seine Bekanntschaft mit der emendirten und interpolirten Hispana der Handschrift von Autun beweist dieser Umstand gewiss nichts.

37. Der Umstand endlich, dessen ich oben gedacht habe, dass die Textesbildung der den beiden Formen des Schreibens, der regelmässigen und der hadrianischen, gemeinsamen Bestandtheile, wie in der Hispana der Handschrift von Autun, so bei Pseudoisidor, auf einer Combination der von einander abweichenden Textesrecensionen beider Formen beruht, scheint mir in keinem Fall gegen die Priorität der Ersteren in's Gewicht zu fallen. An sich möchte ich es umgekehrt für wahrscheinlicher halten, dass mit dem Schreiben in seiner regelmässigen (Hispana-)Form zugleich die eigenthümliche Recension, welche es in der Hispana der Handschrift von Autun hat, in die complicirte Pseudoisidor-Form überging, als dass für die in ihrer Integrität hergestellte regelmässige Form jemand die Textesrecension der aus Bestandtheilen verschiedener Herkunft componirten Pseudoisidor-Form entlehnt haben sollte.

38. Das Facit ist, dass die in der pseudoisidorischen Sammlung in höherem Mass wiederhergestellte Ordnung in der Reihenfolge der Decretalen auf ihre spätere Abfassung schliessen lässt und dass die besondre Gestalt, welche in ihr das Schreiben an die africanischen Bischöfe hat, durchaus nichts gegen die Priorität der Hispana der Handschrift von Autun beweist.

Nun wäre es ja denkbar, dass schon vor Ausarbeitung der neuen Hispana-Recension irgend jemand der gallischen Hispana diejenige Gestalt gegeben hätte, welche wir, abgesehen von der Textesrecension und abgesehen von den Additamenten, in der Handschrift von Autun finden. Das Einfachere aber und Näherliegende ist anzunehmen, dass beide, die von der gallischen Hispana in ihrer ursprünglichen Gestalt abweichende Recension und Form zugleich, einen und denselben Urheber haben. Wir hätten dann auch für die Letztere den Pseudoisidor als Urheber zu betrachten.

4. Die Einschaltungen.

39. Es ist oben gezeigt worden, dass die verhältnissmässig wenigen Stücke, um welche in der Hispana der Handschrift von Autun die ursprüngliche Sammlung vermehrt erscheint, sämmtlich auch in der pseudoisidorischen Sammlung sich finden. Wir haben die Frage nach dem Verhältniss, in welchem diese beiden Formen bezüglich der Zeit ihrer Entstehung zu einander stehen, zunächst ohne Rücksicht auf diese Einschaltungen erörtert. Das Ergebniss war, dass entscheidende Gründe für die Priorität der Hispana der Handschrift von Autun in's Gewicht fallen. Es entsteht nunmehr die weitere Frage: ob diese Form auch die Einschaltungen schon vor dem Erscheinen der grossen Sammlung Pseudoisidor's enthielt.

40. Diese Frage steht in engem Zusammenhang mit der Frage nach dem Urheber jener Vermehrung. Ist sie durch irgend einen Dritten geschehen, so muss sie nothwendig nach dem Erscheinen der Sammlung des Isidorus Mercator fallen, da der pseudoisidorische Ursprung von einigen der eingeschalteten Stücke unbestreitbar ist. Ist sie dagegen auf den Pseudoisidor selbst zurückzuführen, so würde, wie ich später zeigen werde, es viel mehr Wahrscheinlichkeit haben, dass sie vor dem Erscheinen der grossen Sammlung geschehen wäre, nicht nach demselben. Schlechthin ausgeschlossen würde es freilich auch hier nicht sein das Letztere für möglich zu halten.

41. Ich will jetzt die Gründe anführen, welche der Annahme entgegenstehen, dass ein Dritter nach dem Erscheinen der pseudoisidorischen Sammlung unsre Hispana-Form durch die hier in Rede stehenden Stücke vermehrt habe.

a) Es ist schwer einzusehen, was einen Dritten bewogen haben könnte aus der grossen Fülle des sich ihm in den falschen Decretalen darbietenden Materials nur einige Schreiben des Damasus für den Zweck einer Vermehrung der Hispana auszuwählen. Selbst die Damasus-Schreiben des Pseudoisidor erscheinen keineswegs vollständig in unsrer Form. Es fehlen drei unächte und zwei ächte Schreiben. Weshalb diese merkwürdige, durch nichts gebotene Beschränkung?

b) Ich habe oben die Tabula von sechs Rubriken mitgetheilt, welche in der Hispana der Handschrift von Autun auf das erste Damasus-Schreiben folgt. Ein ähnliches Verzeichniss findet sich auch in der Sammlung des Pseudoisidor, hier aber als Bestandtheil der grossen Tabula des dritten Theils unter den Nummern *XV—XX.*[1] Der Wortlaut der in dem Verzeichniss enthaltenen Rubriken ist im übrigen an beiden Orten der gleiche; nur in der vorletzten Nummer nicht. Die Tabula der Handschrift von Autun setzt nämlich: *V. De chorepiscopis et quid idem sint aut si aliquid sint aut nihil.* Dagegen hat die Tabula der pseudoisidorischen Sammlung unter *XVIIII* dieselbe Rubrik, welche das Schreiben selbst im Körper der Sammlung führt: *De vana superstitione chorepiscoporum vitanda.* Die gleiche Rubrik hat das Schreiben über die Chorbischöfe im Körper der Sammlung auch in der Hispana der Handschrift von Autun. Es besteht also in ihr eine Verschiedenheit zwischen dem Titel dieses Schreibens je im Verzeichniss und im Körper, während alle übrigen Titel des Verzeichnisses mit den Titeln, welche die Stücke im Körper führen, congruent sind. Nun ist offenbar kaum anzunehmen, dass jemand, dem die Tabula der pseudoisidorischen Sammlung vorlag, statt der hier unter *XVIIII* gefundenen Rubrik *De vana superstitione chorepiscoporum vitanda,* welche eben die Rubrik des zu verzeichnenden Stücks im Körper der Sammlung ist, eine andre, völlig abweichende gesetzt und auf diese Weise eine Differenz zwischen Tabula und Körper geschaffen haben sollte. Viel näher würde es liegen eine zwischen Tabula und Körper bestehende Verschiedenheit zu heben, als sie zu schaffen. Das aber würde im vorliegenden Fall die Priorität der Tabula, wie sie in der Handschrift von Autun vorliegt, zur Voraussetzung haben.

---

[1] Hinschius Decretales Pseudoisid. p. 446.

c) Der Text der falschen Damasus-Schreiben ist nach der dem Pseudoisidor eignen Methode zu einem grossen Theil aus Stellen ächter Autoritäten zusammengesetzt, die, je nachdem der Zweck des Impostor dies erforderte, mehr oder weniger oder auch gar nicht abgeändert sind. Nun ergiebt die Vergleichung, dass der Text der Hispana der Handschrift von Autun der Quelle in einigen Fällen näher steht als derjenige der pseudoisidorischen Sammlung. Es leuchtet ein, wie dieser Umstand gegen die Annahme, dass diese Stücke durch einen Dritten aus der pseudoisidorischen Sammlung in die Hispana der Handschrift von Autun übertragen seien, entscheidend in's Gewicht fällt. Denn dass jemand, der auf den Einfall kam durch einige der Ersteren entlehnten unächten Schreiben des Damasus die ächten Decretalen desselben Papstes in einem Exemplar der Hispana zu vermehren, auch die der Fälschung des Pseudoisidor zu Grunde liegenden ächten Quellen gekannt und zu Verbesserungen des Textes benutzt haben sollte, wird niemand im Ernst behaupten wollen.

Ich lasse die Belege folgen.

Conc. Later. a. 649	Apocryphes Damasus-Schreiben	
secr. II.[1]	Cod. Vat. 1341	Ausg. v. Hinschius[2]
Itaque oportet catholicos improbis probe resistere, ne torpore desidiae oppressi taciturnitatis teneamur obnoxii et arguamur sicuti adversa catholicae fidei propulsare negligentes.	*Itaque oportet propulsare neglegentes . . . et bonos improbis atque insidiatoribus fratrum resistere, ne torpore desidiae oppressi taciturnitatis teneamur obnoxii.* So auch die Hamilton-Handschrift und die von mir verglichenen Handschriften der jüngeren Pseudoisidor-Formen: Vat. 630, Lips. CCXLI. (Cl. A/B), Par. 3853 (Cl. B), welche beiden Formen, wie in andern Fällen, so auch in den Briefen des Damasus der Hispana der Handschrift von Autun folgen.	*Itaque oportet propulsare et repellere neglegentes* etc. So Cod. Par. Suppl. lat. 840, mit dem Cod. Ottob. 93 übereinstimmt. Die Handschriften der abgekürzten Form (Cl. A^2) setzen statt *repellere* theils *praecellere* theils *percellere*.

[1] Mansi. T. X. col. 951. [2] p. 508.

c. 20 tit. conc. Arel. I.	Apocryphes Damasus-Schreiben Cod. Vat. 1341	Apocryphes Damasus-Schreiben Ausg. v. Hinschius[1]
Ut sine tribus episcopis nullus episcopus ordinetur. Ben. Lev. lib. III. c. 424 *Episcopi namque non fuerunt, quia nec a tribus episcopis nec ad aliquam episcopalem cathedram ordinati fuerunt.*	*Quod enim episcopi non sint, qui minus quam a tribus sunt ordinati episcopis* etc. So auch die Handschriften der oben angeführten jüngeren Pseudoisidor - Formen. Die Hamilton - Handschrift hat dies Schreiben wegen Defects nicht. S. o.	*Quod enim episcopi non sint, qui a minus quam a tribus vel qui ab uno vel a duobus sunt ordinati episcopis* etc. Nach den beiden pariser Handschriften Suppl. lat. 840 und lat. 3852, mit denen Cod. Ottob. 93 übereinstimmt. Die abgekürzte Form (Cl. A[2]) hat dies Schreiben nicht mehr.

d) Es findet sich in den unächten Damasus-Schreiben noch eine dritte Stelle, in welcher zwischen der ältesten Peudoisidor-Form und der Hispana der Handschrift von Autun eine erhebliche Differenz besteht. Diese Differenz kommt aber hier nicht wie die beiden unter *c)* angeführten deshalb in Betracht, weil die Lesart der zuletzt gedachten Form der von Pseudoisidor benutzten Quelle näher stünde, sondern weil aus einem andern Grunde der pseudoisidorische Ursprung für die Lesart der Hispana der Handschrift von Autun angenommen werden muss.

Ich stelle zuvörderst die hier in Betracht kommenden Texte zusammen.

c. 19 conc. Carth. (Dion.)	Apocryphes Damasus-Schreiben Cod. Vat. 1341	Apocryphes Damasus-Schreiben Ausg. v. Hinschius[2]
Aurelius episcopus dixit: Quisquis episcoporum accusatur, ad primatem provinciae ipsius causam deferat accusator nec a communione suspendatur, cui crimen intenditur, nisi ad causam suam dicendam electorum judicum	*Vocatio enim ad synodum juxta decreta patrum canonica ejus, qui impetitur, tam sua praesentia quam et scriptis atque apocrisiariis per spacium fieri debet congruum et canonicum.* So	*Vocatio enim ad sinodum juxta decreta patrum canonica ejus, qui inpetitur, rationabilibus scriptis per spatium fieri debet congruum atque canonicum.* So Cod. Par.

[1] p. 511. [2] p. 503.

c. 19 conc. Carth. (Dion.)	Apocryphes Damasus-Schreiben. Cod. Vat. 1341	Ausg. v. Hinschius
die statuta literis evocatus minime occurrerit, hoc est infra spatium mensis ex ea die, qua eum literas accepisse constiterit.	auch die Hamilton-Handschrift und die zu den bei den früheren Stellen angeführten Handschriften der jüngeren Formen (Cl. A/B und B).	Suppl. lat. 840, mit dem Cod. Ottob. 93 und die von Hinschius verglichenen Handschriften der abgekürzten Form (Cl. A^2) übereinstimmen.

Cassiod. hist. trip. lib. IV. c. 6	Apocryphes Julius-Schreiben an die orientalischen Bischöfe[1]
Qui (Julius) ecclesiasticam sequens legem etiam ipsos Romam venire praecepit et venerabilem Athanasium ad judicium regulariter evocavit.	*Qua de re ecclesiasticam sequentes regulam vos et illos Rome regulariter ad judicium die statuta non sub angusto temporis spatio, ut excusatio locum non inveniret, litteris et apocrisiariis evocavimus.*

Der angeführte c. 19 des carthagischen Concils hat nicht für den ganzen Gedanken bei Abfassung der Stelle des Damasus-Schreibens dem Pseudoisidor als Quelle gedient, sondern nur um ihm einige Motive zu liefern. Es ist in dieser Stelle von der Ladung des Angeklagten vor die Synode die Rede. Die Differenz zwischen der Hispana der Handschrift von Autun einerseits und der ältesten Pseudoisidor-Form andrerseits besteht nun darin, dass nur die Erstere auch der persönlichen Ladung des Anwesenden und neben der schriftlichen des Abwesenden auch seiner Ladung durch Abgeordnete (Apocrisiarien) gedenkt, während die Letztere bloss von der Ladung Erwähnung macht, welche *rationalibus scriptis* zu geschehen habe. Dass nicht allein die zweite Fassung auf den Pseudoisidor zurückzuführen ist — für diese unterliegt es keinem Zweifel, weil ja die älteste Form der vollständigen Sammlung mit Gewissheit von ihm redigirt ist —, sondern auch die erste, wird durch die Vergleichung der Stelle aus dem apocryphen

[1] H. p. 465.

Schreiben des Julius klar. Diese Stelle hat neben dem angeführten Passus aus Cassiodor auch den carthagischen Canon benutzt. Dass nun hier die Worte *literis et apocrisiariis evocavimus* statt des *literis evocatus* des Canon von Pseudoisidor herrühren, ist nicht zweifelhaft. Wenn aber dem so ist, dann sind wir auch berechtigt das *tam sua praesentia quam et scriptis et apocrisiariis* in dem Damasus-Schreiben auf ihn zurückzuführen. In dem Julius-Schreiben, wo von der Ladung bestimmter abwesender Personen die Rede ist, kann natürlich nicht auch der unmittelbaren persönlichen Ladung gedacht sein wie in der allgemein lautenden Vorschrift des Damasus *(sua praesentia)*. Aber dass an beiden Stellen, abweichend von der Quelle, die Ladung durch Apocrisiarien besonders erwähnt wird, das lässt die nahe Verwandtschaft derselben nicht verkennen. Darum ist es unwahrscheinlich, dass die Fassung der Damasus-Stelle, wie sie in der emendirten und interpolirten Hispana vorliegt, in der Correctur eines Dritten ihren Grund habe.

42. Es hat demnach der Pseudoisidor nicht bloss eine neue Redaction des Hispana-Textes veranstaltet und wahrscheinlich auch in der gallischen Hispana diejenige verbesserte Ordnung hergestellt, welche sie in der Handschrift von Autun hat — beides vor der Abfassung der grossen Sammlung —, er hat auch die so bearbeitete Hispana durch eine kleine Anzahl von Stücken, insbesondre durch einige unächten Decretalen, vermehrt. Wann hat er dies gethan? Ich halte aus innern und äussern Gründen es auch hier für wahrscheinlich, dass dies vor dem Erscheinen der grossen Sammlung geschehen ist. Allerdings fallen die Gründe, welche der Annahme entgegenstehen, dass ein Dritter jene Stücke der pseudoisidorischen Sammlung entlehnt und in die Hispana der Handschrift von Autun eingeschaltet habe, keineswegs in demselben Mass gegen die Annahme entscheidend in's Gewicht, dass der Pseudoisidor selbst nach dem Erscheinen seiner grossen Sammlung diese sehr verkleinerte Auflage derselben veranstaltet habe. Die Betrachtung der von mir angeführten Gründe ergiebt dies sofort. Aber wahrscheinlich ist es durchaus nicht. Es ist kein Grund ausfindig zu machen, der den Impostor bestimmt haben sollte, nachdem er einmal die grosse Sammlung hatte hinausgehen

lassen, dieser noch durch eine mit einigen falschen Decretalen vermehrte Hispana Concurrenz zu machen. Offenbar war es die Absicht des Betrügers glauben zu machen, dass die den Namen des Isidorus an der Spitze führende Sammlung die wahre Hispana sei. Diese aber war in ihrer mit einer neuen Vorrede versehenen, mit mehr als hundert falschen Decretalen und andern Stücken vermehrten Gestalt kaum wieder zu erkennen. Man sollte daher vielmehr glauben, dass der Impostor ein grösseres Interesse daran gehabt hätte alles, was in Form und Inhalt der ächten Hispana näher kam, möglichst bei Seite zu schaffen, als dass er umgekehrt zu seiner Vervielfältigung und Verbreitung selbst noch beigetragen hätte.

43. Dagegen hat es gar keine Unwahrscheinlichkeit, dass der Pseudoisidor, bevor er mit seinem vollen Apparat heraustrat, erst noch mit einigen Figmenten das Terrain zu sondiren für gerathen hielt. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir uns überzeugen, dass in den wenigen unächten Stücken der Hispana der Handschrift von Autun die wichtigsten und für den Impostor am meisten actuellen Puncte seines Systems theils vollständig entwickelt, theils mindestens angedeutet sind. Ich hebe dieselben kurz hervor.

In dem apocryphen Briefwechsel zwischen Damasus und den africanischen Bischöfen handelt es sich vor allem um die Garantien des Schutzes gegen Absetzung und Vergewaltigung der Bischöfe.

Die Metropoliten mit sämmtlichen Comprovincialen können die Angelegenheiten der Bischöfe und andre majores causae wohl erörtern, aber nicht entscheiden, insbesondre können sie Bischöfe nicht verurtheilen ohne die Autorität des apostolischen Stuhls.

Ohne die Autorität des apostolischen Stuhls darf überhaupt keine kirchliche Synode gehalten werden.

Entsetzte und spoliirte Bischöfe sollen nicht angeklagt werden, bevor sie restituirt sind, und keiner, der appellirt, soll in Haft behalten werden.

Es ist die Sache des Papstes dafür zu sorgen, dass kein Bischof unterdrückt und ungerecht verurtheilt werden könne.

Die wichtigsten Vorschriften des pseudoisidorischen Systems, welche zum Schutz eines angeklagten Bischofs (und

eines Angeklagten überhaupt) dienen sollen in Betreff des Anklägers, der Zeugen, der Fristen u. s. w., finden sich in dem Antwortschreiben des Damasus.

Das Schreiben über die Chorbischöfe beschäftigt sich mit einem Institut, dessen gänzliche Beseitigung eines der Hauptanliegen des Pseudoisidorus war.

44. Die der Hispana der Handschrift von Autun eingefügten falschen Decretalen waren daher wohl geeignet als Vorläufer der grossen Sammlung zu dienen, um so mehr geeignet, als in ihnen Damasus auf die *decreta patrum,*[1] die *innumerabilia decretorum testimonia*[2] und auf das, was *sancti patres definierunt et nostri praedecessores apostolica auctoritate roboraverunt,*[3] ausdrücklich sich beruft. Man war nun zur Genüge auf das vorbereitet, was man in der grossen Sammlung fand. Diese *innumerabilia decretorum testimonia* waren nicht verloren gegangen. Es war das Verdienst des Isidorus Mercator sie vor dem Untergang bewahrt zu haben. Er hatte sie gesammelt und in Ein Volumen gebracht die *epistolarum decreta virorum apostolicorum: id est Clementis, Anacleti, Euăristi et ceterorum apostolicorum,*[4] auf die Damasus hingewiesen hatte. Und wenn noch irgend jemand hätte zweifeln wollen, dass Papst Damasus alle diese ehrwürdigen Decretalen seiner Vorgänger selbst gekannt und besessen habe, so wurde doch jedes, auch das entfernteste Bedenken niedergeschlagen durch den an der Spitze der Sammlung befindlichen erdichteten Briefwechsel zwischen demselben Damasus und dem Bischof Aurelius von Carthago. Aus ihm ersah man, dass Damasus sich selbst im Besitz dieser Decrete befunden hatte. Wie hätte er sonst dem Aurelius auf dessen Bitte um Mittheilung derselben antworten können: *Nullum tamen a beati Petri principis apostolorum fine praedecessorum nostrorum praetermisimus, de quorum statutis aliquid tibi per Amolonem presbyterum et Felicem diaconum . . . non mitteremus!*[5] So war denn nicht bloss Isidorus Mercator, sondern ein bekannter Papst des 4. Jahrhunderts selbst ein Gewährsmann für die Aechtheit der in dieser Sammlung enthaltenen alten Decretalen.

---

[1] Hinschius Decretales Pseudo-Isid. p. 505.
[2] p. 507. [3] p. 503.
[4] Isid. Mercat. Praef., Hinschius p. 17.
[5] Hinschius p. 21.

45. Mit dieser meiner Ansicht, dass die Einschaltungen in die Hispana der Handschrift von Autun schon vor dem Erscheinen der grossen Sammlung gemacht sind, steht nun auch der Stand der handschriftlichen Ueberlieferung ganz im Einklang.

Es ist von keinem Exemplar der Hispana irgend eine Notiz vorhanden, irgend eine Spur aufgefunden, welches die übrigen Merkmale jener Form aufwiese, von jenen characteristischen Einschaltungen aber frei wäre. Und die Ergänzungen der Hamilton-Handschrift, denen ein Exemplar unsrer Form zu Grunde lag, sind im 9. Jahrhundert gemacht worden. Die das Ergänzungsmaterial ihm darbietende Vorlage des Ueberarbeiters reichte also bis an das Zeitalter des Impostor selbst hinauf. Dieser handschriftliche Thatbestand bietet ein unterstützendes äusseres Argument für die Annahme, dass wir es hier mit einer nach einem einheitlichen Plan ausgeführten Bearbeitung der Hispana zu thun haben, nicht mit einer Form, welche erst successive ihre uns gegenwärtig vorliegende Gestalt erlangt hätte.

46. Das Ergebniss der geführten Untersuchung, welches ich hier mit dieser selbst den Kundigen zur Beurtheilung vorlege, ist demnach dieses:

Die Hispana der Handschrift von Autun ist beides zugleich: eine Vorarbeit für die den Namen des *Isidorus Mercator* an der Spitze führende Sammlung und eine selbständige, für die buchmässige Verbreitung bestimmte Form, welche dem grösseren Unternehmen die Wege bereiten sollte.

Nachtrag.

I.

Als die vorstehende Abhandlung bereits dem Druck übergeben war, hatte ich Gelegenheit den Hamilton-Codex 132 (s. o. S. 26) neuerlich einzusehen. Eine dabei gemachte Wahrnehmung, die auf das S. 29 Gesagte Bezug hat, will ich nicht unterlassen mitzutheilen. Es ist nämlich auf fol. 76 v. das

Schreiben des Flavianus an Leo *Nulla res diaboli* (Hisp. 40) von den unmittelbar nach *Apollinaris reparans sectam* folgenden Worten *et non timuit praeceptum veri Dei* an bis zu Ende des c. 3 auf Rasur geschrieben; dann folgt ein ebenfalls durch (wahrscheinlich dieselbe) Rasur bewirkter leerer Raum von neun Zeilen und darauf ohne Rasur c. 4 (ult.) desselben Schreibens. Offenbar legt dieser Thatbestand folgende Annahme nahe: Der Schreiber hatte nach den Worten *Apollinaris reparans sectam*, so fortfahrend, wie er es in seiner Vorlage, einem Exemplar unsrer Hispana-Form, fand, zuerst die zweite Hälfte des Leo-Schreibens *In consortium* (Hisp. 65) von den Worten *(Hos enim) divulgavit auctoritas* (s. o. S. 22) angesetzt. Dieses Stück wurde dann ausradirt um der richtigen Fortsetzung des Schreibens *Nulla res diaboli* Platz zu machen. Und zwar muss dies noch vor begonnener Copie des folgenden Schreibens geschehen sein, da der Schluss des unsrigen schon ohne Rasur geschrieben ist.

II.

Noch ein zweiter Punct sei bei dieser Gelegenheit erwähnt. Er betrifft das Abh. I S. 19 Note 1 Gesagte. Der Hamilton-Codex 132 enthält in der älteren, merovingischen Schrift auch das concilium Agathense, und zwar nach der Sammlung der Handschrift von Saint-Amand (s. o. S. 26). Ich habe den c. 32 dieses Concils auf fol. 153 v. verglichen und hier die Lesart: *si autem pulsatus fuerit, respondeat* gefunden. Es stellt sich damit die Lesart *non respondeat* des Cod. lat. Paris. 1455 saec. X, wie ich dies a. a. O. bereits als möglich bezeichnet habe, als Interpolation heraus. In der Sammlung der Handschrift von Saint-Amand liegt also kein Hinderniss die Einschaltung des *non* auf Pseudoisidor zurückzuführen.

